

Juristische Schulung

# JuS

ZEITSCHRIFT FÜR STUDIUM UND REFERENDARIAT

**EINSTEIGERHEFT 2021/2022**

**In diesem Heft:**

**AUFSATZ**

Präzision in juristischen  
Prüfungsarbeiten

**GRUNDWISSEN-Beiträge**  
zu allen 3 Rechtsgebieten

Ihr Plus in Studium und  
Examensvorbereitung:  
JuS-Tutorium und  
[www.Klausurfinder.de](http://www.Klausurfinder.de)



**Informiert  
durchs Dickicht**



**C.H. BECK**

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG - 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 167897



# Dein Verlag für die juristische Ausbildung.



[facebook.com/JurastudentIN](https://www.facebook.com/JurastudentIN)



# Ihr Weg – Ihr Studium – Ihre Zeitschrift!

Viel zu spät merkt so mancher, dass das Jura-Studium kein Selbstläufer ist. Viel zu spät kommt häufig die Erkenntnis: Hier gibt es keinen Lehrer, der aufpasst, dass man mitkommt. Viel zu spät gelingt oft der Aufbruch.



Das ist verständlich: Wer aufbricht, braucht nicht nur ein Ziel vor Augen, sondern muss auch eine Vorstellung von dem Weg haben, der dorthin führt. Nun muss man sich das Jura-Studium nicht unbedingt wie einen spärlich ausgeschilderten Pfad vorstellen, bei dem an jeder Weggabelung intensives Raten angesagt ist; wohl eher wie einen unübersichtlichen Stadtteil, der allerorten von Hinweisschildern und blinkenden Werbetafeln bevölkert ist, und in dem jeder, den man nach dem Weg fragt, eine andere Auskunft gibt.

Und was tun Sie in einem solchen Fall am besten? Richtig: Sie suchen sich Ihren eigenen Weg zum Ziel. Unwillkürlich hält man sich an ein paar ganz einfache Pfadfinder-Grundregeln, und schon wird aus dem Verwirr- ein Kinderspiel:

1. Der gesunde Menschenverstand trifft meistens ins Schwarze. Das Gehirn bleibt also auf der ganzen Reise eingeschaltet.
2. In der Gruppe reist man komfortabler und sicherer. Hier können Ideen, Stärken und Fähigkeiten gebündelt werden.
3. Es werden nur verlässliche Orientierungspunkte berücksichtigt. Je dichter der Nebel, umso wichtiger ist ein funktionierender Kompass.

Das Studienfach, das Sie sich ausgesucht haben, ist also – allen Unkenrufen zum Trotz – sehr wohl zu bewältigen, und zwar mit Freude. Und Freunden. Und Orientierungssinn. Ihren eigenen Weg müssen Sie schon selbst finden. Was wir aber tun können: Passende Informationen zusammenstellen, zum Mitdenken anregen, das Üben erleichtern, Sie bis zum Examen begleiten. Die JuS enthält für jede Phase Ihrer Ausbildung die passenden Aufsätze und Fallbearbeitungen. Und wie sollen Sie sich darin zurechtfinden? Mit Reiseführer und Navi natürlich! Das JuS-Tutorium bietet Ihnen einen systematischen Überblick über alle seit dem Jahr 2000 erschienenen JuS-Beiträge. Und

[www.Klausurfinder.de](http://www.Klausurfinder.de)

ermöglicht die Navigation zur passenden Fallbearbeitung. Den ersten Schritt auf Ihrem Weg zum erfolgreichen Jura-Examen haben Sie längst getan – weiter so: mit uns im Handgepäck!

*Rechtsanwalt Dr. David Herbold und Rechtsanwältin Dr. Urte Hüsck, JuS-Schriftleitung*

**JETZT 3 Monate**  
gratis testen  
und das JuS-Lernsystem  
kennenlernen!



**NEU**  
Bewertungsbögen



### JuS – jetzt testen!

**3 Monate JuS inklusive Zugang zum beak-online Modul JuSDirekt kostenlos zum Kennenlernen.**

**Danach zum Vorzugspreis für Studenten/Referendare von € 54,- im Halbjahr bei einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten**

Abbestellung der Zeitschrift JuS bis 6 Wochen vor Laufzeitende. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das Abo JuS- und JuSDirekt um weitere 6 Monate.

Preise inkl. MwSt., zzgl. Vertriebsgebühren halbjährlich € 6,65

☰ [beck-shop.de/go/JuS](http://beck-shop.de/go/JuS)

Selbst denken  
wie ein Prüfer.

### Das JuS-Lernsystem entdecken

Mit der Kombination aus der monatlichen Printausgabe, Klausurfinder und Semesterfütter als hilfreichen Übungstools und dem umfangreichen Online-Modul JuSDirekt steht Ihnen ein Lernsystem zur Verfügung, das Sie zuverlässig durch Ihr gesamtes Studium und Referendariat begleitet und Sie bestens bei der Examensvorbereitung unterstützt.



**NEU**  
Podcast und  
Kontrollfragen



## Die Zeitschrift.

- **JuS-Rechtsprechungsübersicht:** Neue examensrelevante Entscheidungen, für Sie aufbereitet, mit Prüfungsschemata versehen und von Prüfern kommentiert.
- **Der Spitzenaufsatz:** Grundlegendes für alle Ausbildungsstufen
- **Studium:** Grundwissen, Schwerpunktgebiete, Examensvorbereitung
- **Referendariat:** Praxisbezogene Themen für die zweite Ausbildungsstufe
- **Fallbearbeitung:** Mit Originalklausuren und -lösungen
- **Das JuS-Tutorium:** Die systematische Übersicht über die JuS-Beiträge ab 2000.

**Jetzt JuS-Vorzugsabo sichern:  
nur € 8,67 im Monat.**

zzgl. Vertriebskosten, Mindestlaufzeit 6 Monate

## Die Übungstools.

Ob in der Bibliothek, zu Hause oder unterwegs – die cleveren Übungstools sind per Smartphone abrufbar!

### Klausurfinder.de

- über 1.100 JuS-Fallbearbeitungen, geordnet nach Schwierigkeitsgrad, Rechtsgebiet und Problemschwerpunkten
- Zugriff auf Volltext der aufgeführten Klausuren
- Jetzt neu: Klausurbewertungsbögen – für den schnellen Überblick über Ihren Wissensstand

### Semesterfutter.de

- Strukturierte Übungsmaterialien, weiterführende JuS-Fundstellen mit Direktverlinkung zum Volltext
- Jetzt neu: JuS-Kontrollfragen – finden Sie heraus, wie gründlich Ihre Lektüre war!
- Jetzt neu: Strafrecht-Podcast von zwei Prüfern!

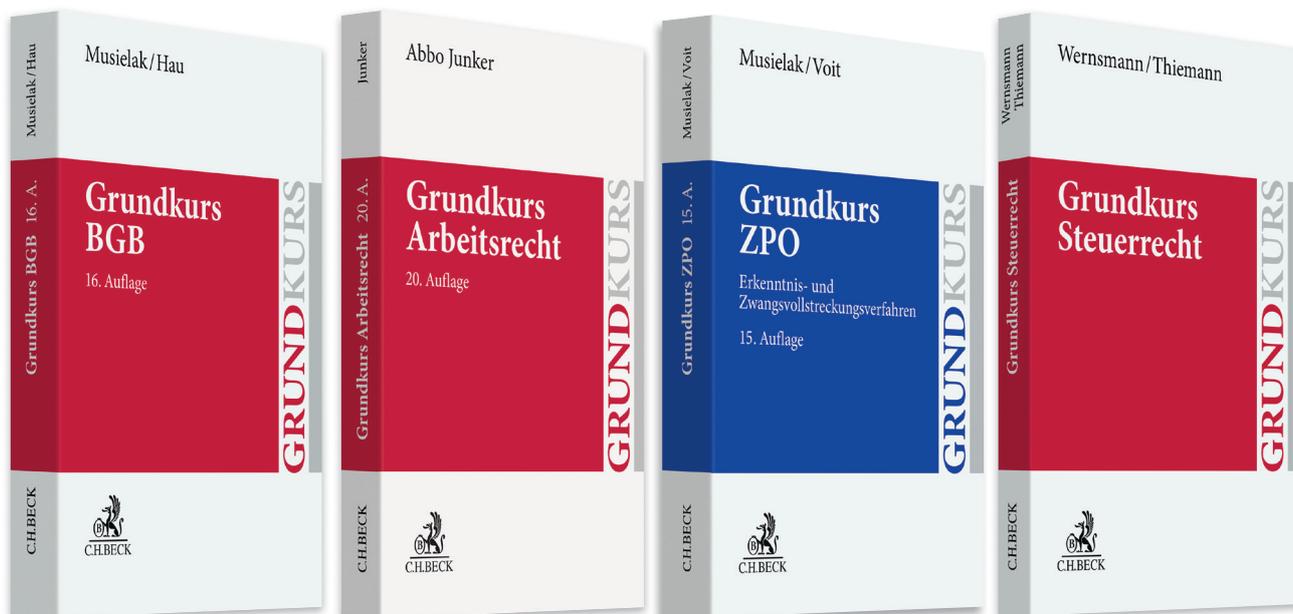
**Im Abo enthalten: uneingeschränkte Nutzung der beiden Übungstools.**

## Die Datenbank.

- **Die JuS online:** Alle Beiträge der gedruckten Ausgaben ab JuS 2000 Heft 1.
- **Umfassende Gesetzessammlung** mit prüfungsrelevantem Bundes-, Landes- und Europarecht.
- **Die examensrelevanten Entscheidungen** zum Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht, insgesamt mehr als 16.000 in den führenden Lehrbüchern von C.H.BECK zitierte Urteile.
- Für € 9,00 zusätzlich im Monat: **Upgrade JuS PREMIUM** mit Zugang zu zwei BGB-Kommentierungen und BeckOK-GG, -StGB, -StPO, -VwGO und -VwVfG.

**Im Abo enthalten: Zugang zum beck-online-Modul.**

# Grundlagenwissen für Studierende.



## Musielak/Hau **Grundkurs BGB**

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Passau, und Prof. Dr. Wolfgang Hau, München  
16. Auflage. 2019. XXIV, 597 Seiten.  
Kartonierte € 25,90  
ISBN 978-3-406-73981-1

## Musielak/Mayer **Examenskurs BGB**

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Passau, und Prof. Dr. Wolfgang Hau, München  
4. Auflage. 2019. XXI, 585 Seiten.  
Kartonierte € 25,90  
ISBN 978-3-406-73490-8

## Kindler **Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht**

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Kindler  
9. Auflage. 2019. XXXII, 454 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-73475-5

## Junker **Grundkurs Arbeitsrecht**

Von Prof. Dr. Abbo Junker, München  
20. Auflage. 2021. XXXIII, 486 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-76493-6

## Musielak/Voit **Grundkurs ZPO**

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, Passau, und Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg  
15. Auflage. 2020. XXII, 570 Seiten.  
Kartonierte € 27,90  
ISBN 978-3-406-75353-4

## Gössl/Hübner/Kienle **Grundkurs IPR und IZVR**

Von Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M., Dr. Leonhard Hübner, MJur (Oxon) und Dr. Florian Kienle, LL.M.  
2021. Rund 350 Seiten.  
Kartonierte ca. € 29,80  
ISBN 978-3-406-75354-1  
In Vorbereitung.

**NEU**

## Sodan/Ziekow **Grundkurs Öffentliches Recht Staats- und Verwaltungsrecht**

Von Prof. Dr. Helge Sodan, Berlin, und Prof. Dr. Jan Ziekow, Speyer  
9. Auflage. 2020. XLVI, 858 Seiten.  
Kartonierte € 36,90  
ISBN 978-3-406-75784-6

## Murmann **Grundkurs Strafrecht**

Von Prof. Dr. Uwe Murmann, Göttingen  
5. Auflage. 2019. XXXIII, 575 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-73980-4

## Wernsmann/Thiemann **Grundkurs Steuerrecht**

Von Prof. Dr. Rainer Wernsmann, Passau, und Prof. Dr. Christian Thiemann, Mainz  
2021. Rund 300 Seiten.  
Kartonierte ca. € 30,-  
ISBN 978-3-406-64587-7  
In Vorbereitung.

**NEU**

WISS. MITARBEITER NICO HALKENHÄUSER UND WISS. MITARBEITER BENJAMIN BLUM\*

# Präzision in juristischen Prüfungsarbeiten

Dieser Beitrag richtet sich an Studienanfänger<sup>1</sup> wie Examenskandidaten und zeigt die Bedeutung einer präzisen juristischen Arbeit auf. Er erklärt, an welchen Stellen exaktes Arbeiten und Formulieren besonders wichtig ist und welche Fehler vermieden werden können, um Prüfungsarbeiten maßgeblich zu verbessern.

## I. Einführung

Ungenauigkeiten in Prüfungsarbeiten, sei es in Anfängerklausuren, dem schriftlichen Examen oder Seminar- und Hausarbeiten, begegnen Korrektoren immer wieder. Hierunter leidet die Qualität der Bearbeitungen vielfach stark, weil Tatbestandsmerkmale übergangen oder falsch zitiert werden, Subsumtionen nur zum Schein erfolgen oder derart unpräzise sind, dass Probleme schlechthin verkannt werden. Festzustellen ist: Juristische Arbeit verlangt Präzision. Was darunter allerdings zu verstehen ist, erschließt sich für manche Berufsfelder einfacher als für andere. So dürfte jedem klar sein, wieso man von einem Chirurgen oder Statiker verlangt, *genau* zu arbeiten. Was Präzision allerdings für Juristen – genauer Studenten der Rechtswissenschaft – bedeutet und worin man präzise sein muss, erschließt sich vielleicht nicht auf den ersten Blick. Der folgende Beitrag schafft Abhilfe.

## II. Der Begriff der Präzision

Auch für diesen Beitrag ist es – wie in einem juristischen Gutachten – notwendig, zentrale Begrifflichkeiten zunächst zu definieren, bevor die weiteren Ausführungen darunter subsumiert werden können. Präzision bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch Genauigkeit, Eindeutigkeit oder Klarheit.<sup>2</sup> In juristischen Prüfungsarbeiten bedeutet Präzision das akribische Arbeiten mit dem Sachverhalt, das exakte Lesen von Normtexten und korrekte Bilden von Obersätzen daraus sowie das richtige Formulieren und Subsumieren. Kurz eingegangen werden soll auch auf das genaue Zitieren von Quellen in Haus- und Seminararbeiten. Gerade hier verschenken viele Studenten einfach zu holende „Wegpunkte“.

## III. Die Sachverhaltsanalyse

Am Anfang jeder juristischen Klausurbearbeitung steht die Sachverhaltsanalyse. Zur effektiven Auswertung des Sachverhalts und zum Erstellen einer Lösungsskizze ist schon so viel Gutes geschrieben worden, dass darauf an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll.<sup>3</sup> Für die hiesige Fragestellung ist aber entscheidend, dass bereits die angewandte Sorgfalt in der Sachverhaltsanalyse eine Vorentscheidung darüber trifft, in welche Richtung die Klausur (und damit die Note) gehen wird. Allzu oft beginnen die Ungenauigkeiten bereits dort. Dabei mag man noch darüber hinweggehen, wenn der fragliche Anspruch der N im Gutachten zu einem Anspruch der M wird. Brandgefährlich wird es allerdings, wenn der *Bearbeitervermerk* nicht gelesen und daher die Zulässigkeit einer Klage, nach der nicht gefragt wurde, geprüft wird,<sup>4</sup> oder wenn ein „alter Hut“ in der Klausur erkannt, in der Folge aber unpräzise gearbeitet wird und die abweichenden Feinheiten zum gelernten „Standardfall“ deshalb nicht mehr gesehen werden.<sup>5</sup>

Studenten unterschätzen bisweilen auch, welche Aspekte des Sachverhalts für die Lösung relevant sind. Im Zweifel: Jedes Wort.<sup>6</sup> So könnte in einer Strafrechtsklausur schon in der Wendung „auf Ausbleiben vertrauen“<sup>7</sup> ein Hinweis darauf zu sehen sein, dass es um ein Fahrlässigkeitsdelikt geht. Ganz entscheidend kann Präzision bei der Sachverhaltsauslegung überdies werden, wenn es um subjektive Elemente eines Tatbestands und die Frage geht, *bei wem* diese vorliegen. Wer nicht sauber herausarbeitet, ob nun der Vertreter oder der Vertretene bösgläubig ist, kommt etwa bei §§ 138 II, 166 BGB vom richtigen Weg ab. Bei der Sachverhaltsanalyse genau zu arbeiten bedeutet vor allem, gründlich zu sein. Der Sachverhalt ist für den konzentrierten Klausurbearbeiter eine Goldgrube: Dieser findet die meisten Argumente, die es für eine gelungene Lösung braucht, schon hier.<sup>8</sup> Er muss sie nur noch an die richtige Stelle setzen. Das Credo des erfolgreichen Bearbeiters lautet deshalb: Der Sachverhalt muss aus der Lösung rekonstruierbar sein. Fehlen in Letzterer wesentliche Angaben aus dem Sachverhalt, hat man unvollständig – und damit unpräzise – gearbeitet.<sup>9</sup>

Dem Studenten sei nach alledem angeraten, den Sachverhalt mit der notwendigen Zugewandtheit zu untersuchen. Dafür lohnt es sich, den Sachverhalt nicht nur mehrfach zu lesen,<sup>10</sup> sondern auch zu überprüfen, ob die Personenkürzel (T, O etc.) in der angefertigten Skizze noch mit denen im Sachverhalt übereinstimmen. Insbesondere wenn viele Personen im Sachverhalt auftauchen, schleichen sich hier – selbst bei den besten Bearbeitern – schnell Fehler ein.<sup>11</sup> Daher muss sichergestellt sein, dass die Handlungen den richtigen Akteuren zugewiesen sind. Wenn es um subjektive Tatbestände geht, sollte man sich vergewissern, wer welche Kenntnis und welches Willenselement besitzt.

\* Die Autoren sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Friedemann Kainer) an der Universität Mannheim. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in JuS 2021, 297.

- 1 Im Dienste besserer Lesbarkeit und ohne Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form genutzt. Selbstverständlich sind hierdurch – wie stets in der JuS – alle Geschlechter einbezogen.
- 2 Vgl. [www.duden.de/rechtschreibung/Praezision](http://www.duden.de/rechtschreibung/Praezision), zuletzt aufgerufen am 18.2.2021; in der Messtechnik bezeichnet Präzision hingegen die *Wiederholgenauigkeit*, vgl. DIN ISO 5725–1:1997–11, Abschnitt 3.12.
- 3 Stellvertretend sei auf Czerny/Frieling, JuS 2012, 877, u. Olzen/Wank, Zivilrechtliche Klausurenlehre, 6. Aufl. 2010, 1 ff., verwiesen.
- 4 Vgl. *Leisner-Egensperger*, JA 2019, 841 (842).
- 5 Bringewat, Klausuren schreiben – leicht gemacht, 19. Aufl. 2017, 13; zur Ähnlichkeitsfalle jüngst Würdinger, JuS 2021, 198.
- 6 Körber, JuS 2008, 289 (290); Bringewat (o. Fn. 5), 15.
- 7 *Fabl*, JA 2008, 350.
- 8 Folgt man *Leisner-Egensperger*, JA 2019, 841 (843), sollte man sogar *nur* die im Sachverhalt angesprochenen Argumente verwerten. Dies greift allerdings zu kurz: Herausragende Bearbeitungen zeichnen sich gerade durch eigene Argumentation aus; hierauf zu verzichten ist höchst riskant und kann insbesondere in den höheren Notenrängen zu Abzügen führen.
- 9 Krit. *Schimmel*, [www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/pruefer-seufzer-examen-antworten-pruefling-klausur/](http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/pruefer-seufzer-examen-antworten-pruefling-klausur/), zuletzt aufgerufen am 18.2.2021.
- 10 *Heinrich*, Examensrepetitorium ZivilR, 3. Aufl. 2020, 1.
- 11 Letztere erkennen dies aber spätestens vor der Anfertigung ihrer Reinschrift.

#### IV. Das Zitieren von Normen

Offensichtlich wird mangelnde Präzision auch beim Zitieren von Normen. So enthält beispielsweise § 812 BGB sechs verschiedene Kondiktionstatbestände.<sup>12</sup> Wer in § 812 I 1 BGB nicht in die Alternativen 1 und 2 trennt und daher übersieht, dass darin zwei völlig unterschiedliche Anspruchsgrundlagen beinhaltet sind, ruiniert sich schnell die ganze Prüfung.

Nur durch das korrekte Zitieren wird klar, *was* man eigentlich prüft. Dazu gehört, die Norm zunächst konzentriert zu lesen und auf ihren Wortlaut zu untersuchen. Wer § 119 BGB einmal aufmerksam liest, wird merken, dass dort – anders als in § 142 I BGB – nirgendwo von einer Nichtigkeit die Rede ist. Wie schnell verschwände der ewige Fehler der „Nichtigkeit wegen Anfechtung gem. § 119 BGB“, würden die Bearbeiter nur aufmerksam den Normtext lesen. Auch hier lässt sich glücklicherweise leicht Abhilfe schaffen.

Gesetze in Klausuren nicht nur zu überfliegen, sondern tatsächlich genau zu betrachten, das gilt bei vermeintlich gut bekannten Regelungen nicht weniger, sondern umso mehr.<sup>13</sup> Auch wenn man die gefährliche Körperverletzung schon hundertmal geprüft hat, lohnt es sich auch in der Examensklausur noch, sich zu vergewissern, dass der hinterlistige Überfall in § 224 I Nr. 3 StGB geregelt ist. Das genaue Zitieren selbst sollte dann leicht von der Hand gehen. Die Zitierweise der Rechtsnormen ergibt sich aus der Struktur<sup>14</sup> selbst: Norm, Absatz, Satz, ggf. Halbsatz, Ziffer und Buchstabe und möglicherweise Variante („Alternative“ nur bei exakt zwei Tatbestandsvarianten).<sup>15</sup>

*Tip:* Wer schon beim Lernen am Gesetz arbeitet, wird schnell merken, dass man gar nicht so viel auswendig lernen muss.<sup>16</sup> Die meisten „Meinungsstreits“ lassen sich nämlich (und das sogar besser) durch die klassischen Auslegungsmethoden abbilden.<sup>17</sup> Tatbestandsmerkmale entnimmt man grundsätzlich dem Gesetz.<sup>18</sup> Gerade Anfängern sei geraten, nicht nur „blind“ Wissen aus dem Lehrbuch anzuhäufen. Jede Lehrbuchausführung sollte am Gesetz nachvollzogen und begründet werden können.

#### V. Das Bilden von Obersätzen

Das erste, was der Korrektor im Gutachten liest und bewertet, ist der Obersatz. Dieser legt das Prüfungsziel fest, indem der Bearbeiter die richtige Prüfungsfrage stellt und die Rechtsfolge nennt.<sup>19</sup> Wer hier schon ungenau arbeitet, sorgt beim Korrektor sicher nicht für einen guten ersten Eindruck – und könnte außerdem bei der weiteren Prüfung in die Irre gehen. Zunächst sollte man grammatikalische Fehlgänge vermeiden. So ist nicht jemand der Körperverletzung strafbar oder wegen Körperverletzung schuldig, sondern der Körperverletzung schuldig oder hat sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht.<sup>20</sup>

Nebenbei sei hier erwähnt, dass es auch inhaltlich einen Unterschied macht, ob jemand wegen eines Deliktes strafbar ist oder sich nur des Vergehens schuldig gemacht hat, worauf *Putzke* und *Putzke* zutreffend hinweisen:<sup>21</sup> Wenn ein Mord, § 211 StGB, begangen wurde, der den mitverwirklichten Totschlag, § 212 StGB, im Wege der Konkurrenz verdrängt,<sup>22</sup> ist es ausgeschlossen, dass sich der Täter wegen Totschlags strafbar gemacht hat. Er hat sich dann allenfalls des Totschlags *schuldig* gemacht. Dies sollte im Obersatz, muss aber spätestens im Ergebnis zur Tatbestandsprüfung berücksichtigt werden.

Das mögen Studenten kleinlich finden. Für den Korrektor, der diese Kleinigkeiten hunderte Male lesen muss, wird es aber anstrengend – und ein angestrenzter Korrektor wird seine Gedanken nicht mehr vollumfänglich auf die rechtlichen Ausführungen des Bearbeiters konzentrieren können. Im Strafrecht findet sich ein weiterer Klassiker der Obersatz-Ungenauigkeiten: die Bestimmung der Tathandlung. Hier wird der Grundstein für die weitere Deliktsprüfung gelegt, weil diese sich (bestenfalls) an ihrer Tathandlung „herunterhangelt“. Hat man die Tathandlung zu ungenau identifiziert und bezeichnet, kommt es zwingend zu Verwerfungen in der Prüfung: Wie ließe sich noch auf eine *actio libera in causa* kommen, wenn man bei der Tathandlung schon auf das „Betrinken und danach Losfahren“ abstellt? Ungenauigkeiten im Obersatz hinterlassen immer einen schlechten Eindruck, und oft ruinieren sie die Lösung, obwohl sie einfach zu vermeiden wären. Der Korrektor stellt an den Obersatz keine ästhetischen Ansprüche. Er will nur zügig wissen, was der Bearbeiter prüft, und dabei ist es ihm im Zweifel sogar egal, ob dieser sich bei jedem Anspruch für eine Neuformulierung des Obersatzes entscheidet oder immer nach demselben Muster verfährt.<sup>23</sup>

*Tip:* Meistens hilft es schon, sich einige Obersätze für verschiedene Konstellationen (zB Ansprüche, Strafbarkeit, Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten) aus Falllösungen in der Ausbildungsliteratur zurechtzulegen und schlicht auswendig zu lernen. Das klingt sehr banal. Kann man in der Klausur auf ein „Repertoire an Obersätzen“ zugreifen, vermeidet man grammatikalische Fehler und spart überdies Zeit, die man in die gutachterliche Lösung investieren kann. Dasselbe gilt für Textbausteine für immer wieder aufkehrende Probleme (etwa die Rechtsfähigkeit der GbR oder die Begründung des Entstehens eines Anwartschaftsrechts)

#### VI. Das richtige Formulieren und Subsumieren

Juristen arbeiten nicht nur *am*, sondern auch und gerade *mit* dem Wort.<sup>24</sup> Klausurbearbeiter müssen sich ihrem eigenen Ausdruck<sup>25</sup> daher mit derselben Akribie widmen, wie sie den Sachverhalt auswerten und das Gesetz auslegen. Es liegt in der

12 Vgl. zu diesem Bsp. *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (885).

13 Ähnl. *Körber*, JuS 2008, 289 (292).

14 Weiterf. Zitierhinw. bei *Thorsten Ingo Schmidt*, JuS 2003, 649 (653 f.).

15 Insb. bei europarechtl. Normen gibt es noch Unterabsätze, die im Gesetzestext keine eigene Nummerierung erhalten haben u. vom Bearbeiter ein Zählen der Absätze erfordern, zB Art. 288 AEUU.

16 Zum rechtswissenschaftl. Lernen sehr eing. *Lammers*, JuS 2015, 289.

17 Zur Bed. der Methodenlehre vgl. *Rüthers*, JuS 2011, 865; wie man Meinungsstreits im Gutachten aufbaut, zeigt *Kerbein*, JuS 2002, 353; wie man im Gutachten richtig argumentiert *Pilniok*, JuS 2009, 394; einen Einblick in das Argumentationsmuster des BGH bieten *Kudlich/Christensen*, JuS 2002, 144.

18 Eine Ausnahme bilden hier ungeschriebene Tatbestandsmerkmale, die sich ggf. aus anderen Normen ergeben könnten; in den meisten Bundesländern können sich die Bearbeiter hier aber durch einen (sinnvollen) Paragrafenverweis neben der Norm auf die Sprünge helfen.

19 *Bringewai* (o. Fn. 5), 25 f.; so auch *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl. 2017, 141; Der Obersatz „greift allein die Rechtsfolge heraus und ergänzt sie um die Bezeichnung der Norm und bestimmte Fall-Details; im Zivilrecht um die Bezeichnung von Anspruchsinhaber und -gegner und um die Gestalt des Anspruchs im fraglichen Fall“.

20 *Putzke/Putzke*, JA 2014, 183 (184).

21 *Putzke/Putzke*, JA 2014, 183 (184).

22 Allg. M.; statt aller BeckOK StGB/*Eschelbach*, 48. Ed. 2020, § 211 Rn. 103.

23 Wenngleich *Thorsten Ingo Schmidt*, JuS 2003, 551 (553 f.), darauf hinweist, dass es bei „längeren juristischen Abhandlungen“ den Leser ermüde, immer dieselben Begriffe zu lesen; nach hiesigem Verständnis ist eine juristische Klausur jedenfalls *keine* längere Abhandlung; für Wiederholungen daher auch *Wieduwilt*, JuS 2010, 288 (289).

24 Sprache wird daher vielfach als das Handwerkszeug des Juristen bezeichnet, vgl. etwa *Fahl*, JA 2008, 350 (356).

25 Das gilt selbstredend auch für ihre Argumentation; vgl. hierfür *Meier/Jochem*, JuS 2015, 490; *Pilniok*, JuS 2009, 394.

Natur der Sache, dass der Korrektor nicht die – möglicherweise brillanten – Gedanken seiner Prüflinge bewerten kann, wenn diese keinen Eingang in das Gutachten gefunden haben: Der Horizont des Korrektors und damit letztlich die Punktzahl der Klausur ist auf das beschränkt, was zu Papier gebracht wurde. Dass juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig viel zu umfangreich sind, als dass man diese erschöpfend bearbeiten könnte,<sup>26</sup> ist einerlei.

Als Student muss man eine Strategie entwickeln, um das Bestmögliche aus der knappen Bearbeitungszeit herauszuholen. Dazu gehört es, seinen Klausurstil und -ausdruck zu optimieren. Auch hierzu wurde bereits viel Arbeit geleistet,<sup>27</sup> weswegen sich der vorliegende Beitrag nur auf einen Aspekt konzentriert: Die Kunst, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Viel zu häufig versuchen sich Klausurbearbeiter darin, „wissenschaftlich“ zu schreiben, wozu ihrer Meinung nach möglichst viele Fremdwörter, Relativsätze und Verschachtelungen<sup>28</sup> gehören. Bestenfalls lässt man noch des Öfteren ein „laut Sachverhalt“ (obwohl der Sachverhalt die einzige Tatsachenquelle des Bearbeiters ist und daher nicht erwähnt werden muss) oder „Das ist vorliegend zweifelsfrei gegeben“ (dabei sollte man sich generell vor unsinnigen Steigerungen zur Untermuerung der eigenen Meinung hüten)<sup>29</sup> fallen.

Das Gegenteil ist der Fall: Wissenschaftliche Arbeiten – und das sind Rechtsgutachten – sind kompliziert genug. Sie durch eine verschachtelte, möglichst ausschweifende und hochtrabende Sprache noch sperriger zu machen, ist kontraproduktiv.<sup>30</sup> Um es mit *Marcel Reich-Ranicki* zu sagen: „Unverständlichkeit ist noch lange kein Beweis für tiefe Gedanken.“<sup>31</sup> Dabei liegt die Lösung auch hier auf der Hand: Jede Formulierung sollte daraufhin hinterfragt werden, ob sie einfach verständlich ist – nicht, ob sie klug klingt. Statt „Die Abgabe einer eigenen Willenserklärung liegt somit vor“ ließe sich etwa schreiben: „E hat eine eigene Willenserklärung abgegeben“.

Ausgangspunkt für eine gelungene Bearbeitung ist endlich und abermals die gründliche Arbeit am Sachverhalt und am Gesetz. Auch den sich anschließenden Gedankenprozess muss der Bearbeiter strukturieren<sup>32</sup> und zu einer präzisen – das bedeutet in diesem Kontext vor allem gründlichen – Lösung bringen.

Hat man einen geeigneten Prüfungsaufbau gefunden und festgestellt, welche Information aus dem Sachverhalt welchen Prüfungspunkt betrifft, geht es an die Subsumtion. Zwei Dinge sind entscheidend: Dass eine *echte* Subsumtion stattfindet und dass diese so präzise wie möglich erfolgt. Eine echte Subsumtion verlangt, dass der Bearbeiter den Sachverhalt mit dem Gesetz abgleicht und anhand von Definitionen überprüft, ob diese übereinstimmen.<sup>33</sup> Ein „Das ist hier der Fall“ ist keine Subsumtion und ersetzt diese auch nicht. Für das Rechtsgutachten sind diese Floskeln nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Der Bearbeiter vergeudet wertvolle Zeit mit Füllsätzen wie „Das liegt laut Sachverhalt vor“, die er besser in die echte Subsumtion investiert hätte, und den Korrektor beschleicht das Gefühl, der Bearbeiter wolle sich vor einer Behandlung des Falls drücken. Subsumieren bedeutet, den eigenen Gedankengang – dh die konkrete Überlegung, warum der Sachverhalt vom Tatbestandsmerkmal erfasst wird – darzulegen. Je komplexer die Sachlage, desto mehr Begründungsaufwand wird verlangt.<sup>34</sup>

Eine präzise Subsumtion zeichnet sich daneben durch ihre Sprache aus.<sup>35</sup> Dabei werden an diese keine hohen Anforderungen gestellt, sie muss nur prägnant sein.<sup>36</sup> *Präzise* meint in diesem Kontext, dass sich die Subsumtion auf genau das konzentriert, was sie ist: Eine Einordnung des Sachverhalts unter die Voraussetzungen einer Norm.<sup>37</sup> Für die Formulierung von Sätzen hilft es ungemein, ganz einfach so schreiben, wie man spricht. Damit ist nicht das Abgleiten in Umgangssprache gemeint, sondern es geht um eine gewisse *Natürlichkeit* in der Sprache. Niemand käme auf die Idee, „Eine Einwilligung des Vaters in die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat vorgelegen“ zu sagen. Viel eher hieße es (von einem Juristen): „Der Vater hat in die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eingewilligt“, und das wäre auch in einem Rechtsgutachten völlig akzeptabel. Auch hier sei angeraten, sich Falllösungen in Ausbildungszeitschriften und dort auch die Subsumtionen genauer zu betrachten.<sup>38</sup> Abermals können Studenten sich einige Formulierungen merken und einfach übernehmen.<sup>39</sup> Dies geschieht mitunter auch ganz automatisch, wenn man viele juristische Texte liest. So verändert sich die Ausdrucksweise eines Jurastudenten – ob er will oder nicht – während des Studiums außerordentlich.

Zwingend zu vermeiden sind sämtliche Ausführungen, die nicht fallrelevant sind. Auch das ist juristische Präzision. Das Gutachten (ob nun eine Klausur oder eine Doktorarbeit) sollte keinen Satz enthalten, der nicht für die Lösung des Problems bzw. dessen Verständnis erforderlich ist.<sup>40</sup>

Dass man sich durch eine prägnantere – dh abermals präzisere – Ausdrucksweise auch Zeit spart, die dafür aufgewendet werden kann, sich den wesentlichen Problemen des Sachverhalts zu widmen und zu einem überzeugenderen Gesamtergebnis zu kommen, ist offensichtlich.

## VII. Die juristische Zitierweise

Präzise (besonders im Vergleich zu anderen Fachrichtungen) arbeiten muss der Jurist auch beim Zitieren in wissenschaftlichen Hausarbeiten.<sup>41</sup> Während es in manchen Disziplinen beispielsweise üblich ist, in einer Fußnote lediglich Autor und Werk anzugeben, würde dies von einem juristischen Korrektor als fatale Ungenauigkeit gewertet.

26 Viele sprechen hier von Zeitnot, ohne aber an dieser Form der Klausurerstellung ernsthafte Kritik zu üben, vgl. *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (296); *Klamser*, JA 2014, 526 (529); *Er/Erler/Kreutz*, JA 2014, 749 (750 f.); *Körber*, JuS 2008, 289, hingegen spricht nur von „vermeidbarer Zeitnot“.

27 Vgl. *Wieduwilt*, JuS 2010, 288; *Czerny/Frieling*, JuS 2012, 877; *Körber*, JuS 2008, 289; spezifisch zum zweiten Examen *Klamser*, JA 2014, 526.

28 Krit. auch *Fleck/Arnold*, JuS 2009, 881 (886).

29 Ebenso *Fahl*, JA 2008, 350 (356).

30 Vgl. *Heinrich* (o. Fn. 10), 6.

31 *Wüst*, Zitate und Sprichwörter, 2010, Stichwort „Denken“.

32 Zur Bedeutung von Struktur f. die Rechtswissenschaft u. darüber, wie man Strukturen bildet, *Hufen*, JuS 2017, 1 (5 f.).

33 *Bringewat* (o. Fn. 5), 30.

34 Vgl. *Bialluch/Wernert*, JuS 2018, 326 (327 f.).

35 Zur Vermeidung von Überflüssigem *Walter* (o. Fn. 19), 61 ff.; größerer Überbl. über die im Gutachten anzuwendende Sprache: *Wieduwilt*, JuS 2010, 288; zu Bed. u. Anwendung d. Subsumtion *Carsten Bäcker*, JuS 2019, 321.

36 *Körber*, JuS 2008, 289 (296, Regel 19).

37 Vgl. *Bialluch/Wernert*, JuS 2018, 326 (327 f.).

38 Wenngleich auch Professoren und Wiss. Mitarbeiter zu unnötigen Substantivierungen neigen.

39 Ebenso *Fahl*, JA 2008, 350 (356).

40 *Wieduwilt*, JuS 2010, 288 (289), eindringlich: „Knapheitsgebot“.

41 Zum Anfertigen von Seminararbeiten insg. vgl. *Büdenbender/Bachert/Humbert*, JuS 2002, 24.

Erforderlich ist es, bis auf die Randnummer genau zu zitieren. Weist ein Urteil keine Randnummern auf, muss der Aufbau des Urteils berücksichtigt und so zB als „B II 2 c der Gründe“ zitiert werden. Das gilt für den unter Zeitdruck arbeitenden Praktiker, der Nachweise sucht, noch stärker als für den Korrektor einer Hausarbeit, der in aller Regel – schon aus Zeitgründen – nicht jede einzelne Fundstelle überprüfen kann.<sup>42</sup> In vielen Haus- und Seminararbeiten finden sich Zitierweisen wie „Palandt, § 932 Rn. 1“ oder „BGH, 15.11.1951“. Verkannt wird hierbei von den Bearbeitern vielfach, dass gerade in der Literatur der Autor eine besondere Rolle spielt, weil dieser in der Fachwelt beispielsweise dafür bekannt sein könnte, besonders arbeitgeber- oder arbeitnehmerfreundlich<sup>43</sup> zu sein. Studenten sollten sich im Übrigen vergegenwärtigen, dass Gerichte einerseits nicht nur ein Urteil pro Tag erlassen (und daher das Aktenzeichen oder die Fundstelle von besonderer Bedeutung sind) und außerdem verschiedene Zeitschriften mitunter verschiedene Randnummerierungen, jedenfalls aber verschiedene Paginierungen ausweisen.

In Haus- und Seminararbeiten wird großer Wert auf das wissenschaftliche Arbeiten gelegt. Es sind nun mal die einzigen Situationen im Studium, in denen das abgeprüft werden kann. Hierzu gehört insbesondere das ordentliche Erstellen von Fußnoten (einheitliche und eindeutige Zitation) und das Literaturverzeichnis.<sup>44</sup> Inhaltliche und formelle Fehler bedingen

sich im Übrigen meistens gegenseitig: Wer unpräzise zitiert, arbeitet auch inhaltlich ungenau.

### VIII. Fazit

Wie gezeigt, verlangen juristische Prüfungsaufgaben ihren Bearbeitern ein hohes Maß an Präzision ab. Ein Mangel an Genauigkeit führt dabei regelmäßig dazu, dass Prüfungsleistungen schlechtere Bewertungen zeitigen, als der Bearbeiter zu erreichen in der Lage gewesen wäre. Über Studium und Examen hinaus ist Präzision aber auch im späteren Berufsleben – sei es als Anwalt, Richter oder Professor – unentbehrlich.

Gezeigt wurde aber auch, dass Genauigkeit nichts weiter als eine Frage der Übung ist. Präzision muss man sich – genauso wie das materielle Wissen und die Klausurtechnik – antrainieren. Auch zu Beginn des Studiums sind dafür nur wenige Handgriffe erforderlich. Einige davon wurden hier dargestellt. Ist die präzise Arbeitsweise erst einmal verinnerlicht, macht juristisches Arbeiten sogar richtig Spaß.

<sup>42</sup> Was aber nicht bedeutet, dass er „Blindzitate“ nicht bemerken würde.

<sup>43</sup> So ist zB bekannt, dass d. BetrVG-Komm. v. *Däubler/Kittner/Klebe/Wedde* sehr arbeitnehmerfreundl. ist u. daher gerne v. Betriebsräten gekauft wird, die nur Anspr. auf *einen* Kommentar in der aktuellen Aufl. haben, vgl. *ErfK/Koch*, 21. Aufl. 2021, BetrVG § 40 Rn. 17; ferner *BAG, NZA* 1995, 386.

<sup>44</sup> Weiterführende Hinweise zu Anmerkungen und Literaturverzeichnis bei *Thorsten Ingo Schmidt*, *JuS* 2003, 649 (652 f.).

PROF. DR. STEPHAN LORENZ\*

## Grundwissen – Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 831 BGB

Das Deliktsrecht gehört zu den zentralen Materien des Prüfungsstoffs und ist auch praktisch von größter Relevanz. Der Beitrag gibt im Anschluss an die Beiträge zu § 823 I (JuS 2019, 852), zu § 823 II (JuS 2020, 12) und zu § 826 (JuS 2020, 493) einen Überblick über die Haftungsnorm des § 831.

### I. § 831 BGB als Haftungsnorm

Nach § 831 I ist derjenige, der „einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, (...) zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“ Spätestens aus Abs. 1 S. 2 der Vorschrift zeigt sich, dass es in § 831 – anders als in § 278 – nicht um eine Zurechnung fremden Verhaltens geht, sondern um eine eigenständige Haftung des Geschäftsherrn. Haftungsgrund ist dessen (vermutetes) Verschulden bei der Auswahl und Überwachung seiner Hilfsperson.

### II. Der Tatbestand von § 831 BGB

Die Haftung aus § 831 setzt voraus, dass ein sog. *Verrichtungsgehilfe* einem Dritten in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich einen Schaden zufügt.

### 1. Begriff des Verrichtungsgehilfen

Der unmittelbare Schädiger muss Verrichtungsgehilfe iSv § 831 sein. Das setzt voraus, dass ihm von einem anderen (dem Geschäftsherrn) eine Tätigkeit übertragen ist. Darüber hinaus muss er den Weisungen seines Geschäftsherrn unterworfen sein. Das ist er dann, wenn seine Tätigkeit in einer „organisatorisch abhängigen Stellung vorgenommen wird und der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken oder entziehen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann“ (s. etwa *BGH, NJW* 2013, 1002 Rn. 15). Das dabei vorausgesetzte Weisungsrecht braucht nicht ins Einzelne zu gehen. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit in einer organisatorisch abhängigen Stellung vorgenommen wird. Dafür ist ausreichend, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken oder entziehen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Damit sind etwa Arbeit-

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied des *BayVerfGH* und Mitherausgeber dieser Zeitschrift. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in *JuS* 2020, 821. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

nehmer und Angestellte Verrichtungsgehilfen, nicht aber zB ein selbstständiger Handwerker. Dieser kann lediglich Erfüllungsgehilfe iSv § 278 im Rahmen einer Haftung nach §§ 280 ff. sein. Bei ärztlichen Behandlungen in einem Krankenhaus ist der angestellte Arzt Verrichtungsgehilfe, nicht aber der (nicht weisungsunterworfenen) Chefarzt.

Der Unterschied zum Begriff des Erfüllungsgehilfen iSv § 278 besteht ua darin, dass dieser nicht weisungsgebunden sein muss. Für eine Zurechnung genügt es vielmehr, dass eine Person mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird (s. Lorenz, JuS 2007, 983).

Ist der unmittelbare Schädiger ein Organ oder ein sonstiger Repräsentant, haftet der Geschäftsherr nach § 31 ohne eine Möglichkeit der Exkulpation. § 31 ist nämlich über seinen Wortlaut hinaus auf jede juristische Person des Privatrechts sowie auf die OHG und die KG entsprechend anwendbar (s. dazu Piper, JuS 2011, 490).

## 2. Widerrechtliche Schädigung

Der Verrichtungsgehilfe muss einem Dritten widerrechtlich iSd §§ 823 ff. geschädigt haben, wobei es in der großen Mehrzahl der Fälle um die Haftung aus § 823 I geht (s. dazu Lorenz, JuS 2019, 852). Der Verrichtungsgehilfe muss einen dieser Deliktstatbestände dabei widerrechtlich verwirklicht haben. Ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen (also Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nach hM muss er nicht einmal deliktsfähig iSd §§ 827, 828 sein.

Anders ist das nur dann, wenn der Haftungstatbestand selbst entscheidend durch subjektive Elemente geprägt wird (so etwa bei § 826 oder bei § 823 II in Verbindung mit strafrechtlichen Delikten, die nur bei Vorsatz strafbar sind). In diesen Fällen muss der Vorsatz auch beim Verrichtungsgehilfen vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 831 um eine Haftung des Geschäftsherrn für dessen eigenes Instruktions- und Überwachungsverschulden handelt, ist dies grundsätzlich konsequent: Es geht ja bei § 831 nicht darum, ob der Gehilfe etwas verschuldet hat, sondern darum, ob den Geschäftsherrn an dem angerichteten Schaden deshalb ein Verschulden trifft, weil er seinen Verrichtungsgehilfen nicht richtig ausgewählt, instruiert und überwacht hat. Allerdings darf das Fehlen eines Verschuldenserfordernisses beim Verrichtungsgehilfen nicht so weit gehen, dass der Geschäftsherr haftet, obwohl sich der Verrichtungsgehilfe vollkommen korrekt verhalten hat. Mit Rücksicht auf den Schutzzweck der Norm werden daher solche Schadensfälle ausgeschlossen, bei denen feststeht, dass der Verrichtungsgehilfe sich so verhalten hat, wie jede mit Sorgfalt ausgewählte und überwachte Person sich sachgerecht verhalten hätte. Denn bei objektiv fehlerfreiem Verhalten bestünde gegen den Geschäftsherrn auch im Falle eigenen Handelns kein Anspruch (s. BGH, NJW 1996, 2305 [2307]).

Für die Widerrechtlichkeit selbst gilt Gleiches wie bei der Haftung aus § 823 I. Die Rechtswidrigkeit der Schädigung wird bei einer unmittelbaren Verletzung der in § 823 I benannten Rechtsgüter vermutet („indiziert“). Zu prüfen bleibt dann nur noch die Abwesenheit von Rechtfertigungs-

gründen. Bei lediglich mittelbaren Verletzungen, in welchen der Verletzungserfolg nur die entfernte Folge einer Handlung ist, muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden (Theorie des Handlungsunrechts). In diesem Zusammenhang sind wiederum die Verkehrssicherungspflichten von Bedeutung (s. dazu Lorenz, JuS 2019, 852 [855]).

## 3. Handeln in Ausführung der Verrichtung

Ebenso wie iRv § 278 muss die Schädigung durch den Verrichtungsgehilfen „in Ausführung“ der Verrichtung erfolgt sein. Die hM grenzt dies danach ab, ob die Schädigung bei der Verrichtung oder lediglich bei Gelegenheit der Verrichtung erfolgt ist. Es muss also ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der übertragenen Aufgabe und der Schädigung des Dritten liegen. Die (zutreffende) Gegenansicht stellt – wiederum wie bei § 278 – darauf ab, ob die Übertragung der Aufgabe auf den Verrichtungsgehilfen das Risiko einer Schädigung durch diesen erhöht hat (s. dazu Lorenz, JuS 2007, 983 [984]).

## III. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn

§ 831 I 2 gibt dem Geschäftsherrn die Möglichkeit, die Haftung abzuwenden, wenn er darlegt und beweist, dass er bei der Auswahl und der Überwachung des Verrichtungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt hat (Entlastungsbeweis = Exkulpation). An den Entlastungsbeweis werden hohe Anforderungen gestellt.

Das im Gesetzeswortlaut nicht erwähnte Kriterium der Überwachung ergibt sich dabei daraus, dass es für die Frage der sorgsam Auswahl nicht auf den Zeitpunkt der (möglicherweise lang zurückliegenden) Anstellung des Verrichtungsgehilfen ankommt. Die hM stellt dabei vielmehr auf den Zeitpunkt der Schadenszufügung ab, so dass entscheidend ist, ob der Verrichtungsgehilfe zu dieser Zeit bei Beachtung der verkehrserforderlichen Sorgfalt hätte eingestellt werden dürfen. Damit wird dann auch ein Überwachungsverschulden relevant.

Ein weiterer möglicher Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn ist die fehlende Kausalität des Auswahl- und Überwachungsverschuldens für die Schädigung durch den Verrichtungsgehilfen. Weist er nämlich nach, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl und Überwachung eingetreten wäre, ist er ebenfalls von der Haftung befreit. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Kausalität des Auswahl- und Überwachungsverschuldens für den eingetretenen Schaden vermutet wird.

Bei Großunternehmen kann das zu einem sog. *dezentralisierten Entlastungsbeweis* führen: Hat etwa ein Abteilungsleiter einen Arbeitnehmer, der einen Dritten iSv §§ 823 ff. geschädigt hat, fehlerhaft ausgewählt oder überwacht, so kann sich jedoch das Unternehmen in Bezug auf die Auswahl und Überwachung des Abteilungsleiters exkulpieren, weil es wiederum diesen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat. Diese kaskadenartige Exkulpation wird als ungerecht empfunden, weil sie Großunternehmen privilegiert. Heute wird dem durch strenge Anforderungen an die betriebliche Organisation des Geschäftsherrn begegnet. Eine eigene deliktische Haftung des Unternehmens nach § 823 I kommt nämlich dann in Betracht, wenn es wegen eines Organisationsmangels zu einer Schädigung Dritter kommt. Ist der Geschäftsherr eine juristische Person, muss er sich dann ein Verschulden seiner Organe sowie seiner leitenden Angestellten nach § 31 ohne Möglichkeit einer Exkulpation zurechnen lassen.

#### IV. Vertragliche Übernahme von Auswahl- und Überwachungsverpflichtungen (§ 831 II BGB)

Nach § 831 II haftet neben dem Geschäftsherrn, wer die Erfüllung von Pflichten des Geschäftsherrn von diesem durch Vertrag übernommen hat. Diese Vorschrift könnte an sich weit (zB auf Vorstände oder leitende Angestellte in einem Unternehmen) angewendet werden. Gerade wegen dieser Haftungsrisiken wird sie aber sehr eng ausgelegt und ist damit praktisch obsolet. Sie gilt nur für Fälle, in welchen ein selbstständiges Unternehmen die Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn in eigener Verantwortung übernimmt. Das ist äußerst selten der Fall.

#### V. Ausweichstrategien

Trotz hoher Anforderungen an den Entlastungsbeweis wird die Möglichkeit des Geschäftsherrn, sich durch den Entlastungsbeweis zu befreien, als rechtspolitisch zweifelhaft empfunden. Auch rechtsvergleichend ist die Lösung des deutschen Rechts eher singulär. Das hat zu einigen Strategien geführt, die zur unbedingten Haftung für Hilfspersonen führen.

##### 1. Haftung aus Schuldverhältnissen

Wenn ein Schuldverhältnis besteht, haftet der Schuldner für dem anderen Teil zugefügte Verletzungen nach §§ 280 I, 241 II. Das Fehlverhalten von Hilfspersonen wird dann nach § 278 ohne eine Exkulpationsmöglichkeit zugerechnet. So hat das deutsche Recht frühzeitig Schädigungen bei der Vertragsanbahnung über die vertragsähnliche Haftung aus *culpa in contrahendo* (§§ 311 II, III, 280 I, 241 II) erfasst. Als frühes Beispiel dient der bekannte Linoleumrollen-Fall (RGZ 78, 239; s. dazu Lorenz, JuS 2015, 398 [399]). Gleiches gilt für das Rechtsinstitut des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte, der außerhalb des Vertrags stehenden Dritten ebenfalls Schadensersatzansprüche aus §§ 280 I, 241 II gewährt und damit gleichfalls zur Anwendung von § 278 führt, wenn die Schädigung durch einen Gehilfen erfolgt.

##### 2. Organisationsverschulden

Dazu gehört auch die bereits genannte Eigenhaftung eines Unternehmens wegen Organisationsverschuldens in Bezug

auf Anleitung und Überwachung des Personals. Hier haftet das Unternehmen ebenfalls ohne Exkulpationsmöglichkeit nach § 31 (o. III).

#### 3. Übertragung von Verkehrssicherungspflichten

Wenn Verkehrssicherungspflichten auf Hilfspersonen übertragen werden (zB das Schneeräumen auf einen Hausmeister) erfüllt der Sicherungspflichtige seine Pflicht nicht schon dadurch, dass er eine sorgsam ausgesuchte Person mit der Erfüllung beauftragt. Vielmehr verwandelt sich die Verkehrspflicht durch eine solche Beauftragung in eine Pflicht zur Aufsicht über den Beauftragten. Diese allgemeine Aufsichtspflicht gilt auch bei der Einschaltung selbstständiger Unternehmer. Für eine Verletzung der Pflicht haftet der Sicherungspflichtige nicht nach § 831, sondern nach § 823 I für eigenes Verschulden (s. dazu Lorenz, JuS 2019, 852 [854]).

#### VI. Fallbearbeitung

In der Fallbearbeitung sind vertragliche Ansprüche vor deliktischen Ansprüchen zu prüfen. Deshalb ist bei Schädigungen durch Hilfspersonen das Augenmerk zunächst auf eine Haftung aus §§ 280 ff. in Verbindung mit einer Zurechnung über § 278 zu lenken. Das gilt nicht nur für Verletzungen des Integritätsinteresses (also die Haftung wegen einer Verletzung von Schutzpflichten nach § 241 II), sondern auch für alle anderen Leistungsstörungen. § 831 spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, weil die Regelung im Gegensatz zu § 278 keine Zurechnungsnorm, sondern eine Anspruchsgrundlage des Deliktsrechts ist. Erst im Rahmen der Prüfung deliktischer Ansprüche ist § 831 zu prüfen. In Klausursachverhalten finden sich dabei häufig deutliche Hinweise, ob eine Exkulpation in Betracht kommt oder nicht.

#### VII. Literatur

Looschelders, SchuldR BT, 15. Aufl. 2020, § 67 Rn. 2 ff.; Medicus/Lorenz, SchuldR BT, 18. Aufl. 2018, § 80 Rn. 9 ff.

PROF. DR. THOMAS RÖNNAU\*

## Grundwissen – Strafrecht: Anstiften

### I. Einleitung

Anstifter iSv § 26 ist, „wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt“. Als Initiator der vom Haupttäter durchgeführten Tat wird er „gleich einem Täter“ bestraft. Die Anstiftungsnorm ist Baustein eines *dualistischen Beteiligungssystems*, in dem als Akteure Täter und Teilnehmer auftreten (vgl. § 28 II). Abzugrenzen ist die Anstiftung dabei von der mittelbaren Täterschaft (§ 25 I Var. 2) und der Mittäterschaft (§ 25 II), aber auch von der weniger schwerwiegenden weiteren Teilnahmeform der Beihilfe (obligatorische Strafmilderung gem. § 27 II 2).

Die in § 26 für die Anstiftung niedergelegten Strafbarkeitsvoraussetzungen führen bei der Auslegung vor allem deshalb zu zahlreichen Streitigkeiten, weil weder über den Strafgrund der Anstiftung noch über deren Begriff Einigkeit besteht. So ist mit Blick auf den *objektiven Anstiftungstatbestand* überaus unklar, welche Anforderungen an das „Bestimmen“ als Tathandlung zu stellen sind. Auch gibt es keinen Konsens darüber, inwieweit Haupttat und Haupttäter konkretisiert

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht an der Bucerius Law School in Hamburg und Mitherausgeber dieser Zeitschrift. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in JuS 2020, 919. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

sein müssen und wie es dogmatisch zu verarbeiten ist, wenn der Teilnehmer den Tatentschluss nicht hervorgerufen, sondern lediglich modifiziert hat (Problem der „Um-, Ab- oder Aufstiftung“). Im *subjektiven Anstiftungstatbestand* kann der Rechtsanwender dann auf Kongruenzprobleme (in Form der umstrittenen Auswirkung des *error in persona* des Haupttäters auf die Anstifterstrafbarkeit) oder die gerade Polizeipraktiker stark betreffende Problematik der Grenzziehung beim Handeln eines *agent provocateur* (dazu Rönnau, JuS 2015, 19) stoßen.

Im Weiteren soll es – aus Gründen der Didaktik und des Platzes – allein um die sachgerechte Interpretation des Merkmals „bestimmen“ iSd § 26 gehen – und damit um einen „Klassiker“ der Strafrecht AT-Dogmatik, dessen Beherrschung zum Standardrüstzeug jedes Prüflings gehören sollte.

## II. Strafgrund der Teilnahme

Die Antwort auf die Frage, was unter „bestimmen“ zu verstehen ist, wird stark vorgeprägt durch den *Strafgrund der Teilnahme* (hier in Besonderheit der Anstiftung). Wenngleich keine Notwendigkeit besteht, die Definition des Begriffs „bestimmen“ direkt aus dem Strafgrund abzuleiten, muss dessen Festlegung doch zumindest kompatibel sein mit der *ratio legis* der Teilnehmerstrafbarkeit. Anzugeben ist also, *warum* Anstifter und Gehilfe (als Teilnehmer der Haupttat) überhaupt bestraft werden. Diese Frage ist sehr umstritten. Die dazu vorgetragenen Lösungsversuche können hier nur skizzenhaft dargestellt werden. Allen Teilnahme-theorien ist gemein, dass sie auf Basis des ganz herrschend vertretenen *restriktiven Täterbegriffs* (Täter ist nur, wer den Tatbestand verwirklicht) erklären müssen, warum die Strafbarkeit über die täterschaftliche Begehung eines Delikts hinaus auszudehnen ist.

### 1. Überkommene Lösungsansätze

Nur noch rechtshistorische Bedeutung hat die früher herrschende *Schuldteilnahmetheorie*, wonach der Teilnehmer zu bestrafen ist, weil er den Täter „in Schuld und Strafe verstrickt“ habe, ihn also korrumpiere (Teilnahme als „Seelenmord“). Diese Ansicht widerspricht heute geltendem Recht, denn nach dem in den §§ 26 ff. verankerten Prinzip der limitierten Akzessorietät ist eine Teilnahme auch an schuldloser Haupttat möglich. Darüber hinaus kann bereits der Grundansatz der These nicht überzeugen, ist doch die rechtlich-moralische Integrität eines mündigen Bürgers nicht als Schutzobjekt des Strafrechts anzusehen.

Dieses Argument ist auch gegen die *Unrechtsteilnahmetheorie* (als Modifikation der Schuldteilnahmetheorie) zu richten, deren Anhänger den Teilnehmer bestrafen wollen, weil er den Haupttäter zu einem rechtswidrigen Verhalten veranlasst oder ihn dabei jedenfalls unterstützt hat – und auf diese Weise durch soziale Desintegration des Haupttäters den Rechtsfrieden stört. Die von ihren Anhängern präferierte Ablösung der Teilnahme von der Haupttat gibt auch hinsichtlich des Strafrahmens Rätsel auf. Denn bei konsequenter Anwendung dieser These dürfte sich die Strafe des Anstifters nicht nach der Schwere der Haupttat, sondern müsste sich nach dem Ausmaß der Desintegration bemessen (also höhere Strafe bei Anstiftung eines unbescholtenen Bürgers im Vergleich zur mildereren strafrechtlichen Reaktion bei Verleitung eines Berufsverbrechens).

Die Vagheit eines Kernbegriffs des Konzepts teilt die These der sozialen Desintegration mit der Ansicht von *Schumann*, der den Strafgrund der Teilnahme in der Solidarisierung mit dem Haupttäter sieht (kundgetan in einer ausdrücklichen oder konkludenten Teilnehmererklärung, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in unerträglicher Weise zu stören). Der Teilnehmer wird aber nicht wegen seiner Solidarisierung mit dem Täter bestraft, sondern weil er in viel gravierenderer Weise zu einer strafbaren Tatbestandserfüllung Wesentliches beigetragen hat.

Ohne größere Anhängerschaft geblieben ist auch die „*reine Verursachungstheorie*“, die den Teilnehmer bestrafen will, weil er durch Verursachung der Rechtsgutsbeeinträchtigung ausschließlich eigenes (Handlungs-)Unrecht verwirklicht, für die das Erfordernis der Haupttat also nur faktische Bedeutung hat. Mit der Aufgabe der Akzessorietät der Teilnahme zur Haupttat durchbricht diese These letztlich das im StGB angelegte System, das zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil unterscheidet und im Allgemeinen Teil gerade keine eigenständigen Tatbestände vorgesehen hat. Die Strafbarkeit der Teilnahme ist rechtlich danach immer – und nicht nur faktisch – an das Unrecht der Haupttat gekoppelt, wie es auch in § 28 zum Ausdruck kommt. Dessen Absatz 1 lässt die Möglichkeit strafbarer Teilnahme an einem Sonderdelikt gerade zu, während die kritisierte Ansicht dies verneinen müsste, weil das jeweils geschützte Rechtsgut eben nicht von einem Extraneus verletzt werden kann.

### 2. Akzessorietätsorientierte Erklärungen

Herrschend vertreten wird heute eine *akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie*. Diese betont den Akzessorietätsgedanken. Die Teilnahme trägt ihr Unrecht danach nicht in sich selbst, sondern leitet es – in Form des Erfolgsunrechts – vielmehr aus der Haupttat ab. Speziell der Anstifter wird bestraft, weil er eine fremde Haupttat veranlasst, das geschützte Rechtsgut durch Einwirkung auf den Täter also mittelbar angreift (*BGHSt* 37, 214 [217] = *NJW* 1991, 933). Diese Ansicht umgeht die Probleme der reinen Verursachungstheorie und harmonisiert mit dem Akzessorietätsprinzip.

Sie gerät aber dort in Begründungsschwierigkeiten, wo zwar eine Mitwirkung an einer vorsätzlich-rechtswidrigen Tatbestandsverwirklichung vorliegt, der Teilnehmer nach herkömmlicher Dogmatik aber dennoch straflos bleiben soll. Eine vieldiskutierte Konstellation ist hier die *straflose notwendige Teilnahme*, etwa in Form der Verleitung zum Wucher (§ 291) durch den Bewucherten (*Beispiel*: Ein verarmter Mitbürger bittet erfolgreich einen Kreditthai, ihm zu weit über dem Marktpreis liegenden Zinsen ein Darlehen auszureichen). Und auch der *agent provocateur* (also zB ein Polizist, der jemanden zu einem Diebstahl anstiftet, um ihn noch vor Tatvollendung festnehmen zu lassen) intendiert immerhin eine vorsätzliche und rechtswidrige Versuchtstat (die als Haupttat ausreicht). Teilnehmerstrafbarkeit lässt sich in diesen Sonderkonstellationen argumentativ überzeugend erst dann ausschließen, wenn neben den (über den Haupttäter verübten) Angriff auf das tatbestandlich geschützte Rechtsgut noch ein eigener (akzessorietätsunabhängiger) Rechtsgutsangriff des Mitwirkenden als selbstständiges Handlungsunrecht tritt.

Genau in diese (Begründungs-)Lücke stößt die vor allem von *Roxin* fortentwickelte *Theorie des akzessorischen Rechtsgutsangriffs*. Im Gegensatz zur akzessorietätsorientierten Ver-

ursachungstheorie leitet sie das Teilnahmeunrecht nicht ausschließlich aus dem (Erfolgs-)Unrecht der Haupttat ab, sondern fordert daneben (kumulativ), dass der Teilnehmer ein speziell auch ihm gegenüber geschütztes Rechtsgut verletzt (insofern als „gemischte Verursachungstheorie“ etikettiert). Die Herleitung des *selbstständigen* Rechtsgutsangriffs erfolgt dabei unter Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze der objektiven Zurechnung. Das heißt, ein Erfolg kann nur dann zugerechnet werden, wenn der Teilnehmer vorsätzlich ein unerlaubtes Risiko geschaffen hat, welches sich im konkreten Taterfolg niederschlägt. Danach entpuppt sich beim *agent provocateur* der Rechtsgutsangriff des Teilnehmers schnell als „Scheinangriff“; zudem fehlt es am Teilnehmervorsatz – und in den einschlägigen Fällen notwendiger Teilnahme bezweckt der Straftatbestand (etwa § 291) gerade den Schutz des Teilnehmers, so dass das Rechtsgut von ihm nicht angegriffen werden kann. Insgesamt ist im letzten Jahrzehnt zu beobachten, dass sich die akzessorietätsorientierte Verursachungslehre und die Lehre vom akzessorischen Rechtsgutsangriff immer weiter annähern, da auch die hM zunehmend auf das zusätzliche Erfordernis eines nicht-akzessorischen selbstständigen Elements abstellt.

### III. Anforderungen an die Anstiftungshandlung

Geben die vorstehend skizzierten Thesen zum Strafgrund der Teilnahme bereits einen guten Vorgesmack darauf, woraus sich die Gefährlichkeit des Anstifters und damit die Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit seines Verhaltens speisen könnte, hängt das im Tatbestand fixierte Anstiftungsunrecht letztlich jedoch maßgeblich davon ab, wie das *Anstiften* als Tathandlung zu konturieren ist. Bevor zum dazu geführten Meinungsstreit kommentierend Stellung genommen wird, sind noch zwei Bemerkungen vorzuschalten:

#### 1. Kausalität/Abgrenzung zum *omnimodo facturus*

Ausgangspunkt der Kontroverse um die Anforderungen an die Anstiftungshandlung ist das Normmerkmal „bestimmen“ iSv § 26. Darunter wird nach geläufiger, schon auf das RG zurückzuführender Deutung das „Hervorrufen des Tatentschlusses“ verstanden, wobei Mitursächlichkeit genügen soll (und bei eigener Gedankenarbeit des Haupttäters die Regel sein wird).

Bereits mit dieser Grunddefinition begibt man sich allerdings auf glattes Terrain, denn es herrscht in der Sache große Übereinstimmung darüber, dass die hier verlangte *Kausalität* zwischen der Anstiftungshandlung und dem Tatentschluss (als Zwischenerfolg) bzw. der späteren (zumindest versuchten) Haupttat nicht im Sinne einer auf strikten Kausalgesetzen beruhenden Naturgesetzlichkeit verstanden werden kann. Nach dem immer noch vorherrschenden indeterministischen Weltbild sind menschliche Handlungen gerade keine Ereignisse, die mit hinreichender Notwendigkeit („immer, wenn“) auf Grund eines vorhergehenden Ereignisses eintreten, sondern vielmehr Akte freier Willkür des Handelnden. Praxis und auch Theorie begnügen sich bei der Feststellung *psychischer Kausalität* im vorliegenden Kontext daher verbreitet mit einer schwachen Form des Verknüpfungszusammenhangs, bei der die Anstiftungshandlung lediglich eine notwendige Bedingung („nur, wenn“) für den Tatentschluss des Haupttäters sein muss. Unter Rückgriff auf die *Conditio-sine-qua-non-Formel* kommt es also darauf an, ob der

Tatentschluss ohne die Anstiftung nicht gefasst worden wäre. Mit gleicher Stoßrichtung wird auf dieser Ebene das Bestimmen als das Vermitteln von *Handlungsgründen* (Hat der Täter die Tat aus eben dem Grund begangen, der ihm vom Anstifter vorgegeben wurde?) oder unter Hinweis auf (*Erfolgs-*)*Wahrscheinlichkeitsaussagen* (statistische Gesetze) oder *allgemeines Erfahrungswissen* erklärt. Damit verknüpfte Unsicherheiten werden mangels belastbarer Alternativen akzeptiert; sie lassen sich in einer *juristischen Kausaltheorie* auch verarbeiten.

An der „Kausalität“ der Anstiftungshandlung für den Tatentschluss fehlt es, wenn der Täter schon fest zur Begehung der konkreten Tat entschlossen war, bevor jemand an ihn in Beeinflussungsabsicht herangetreten ist (sog. *omnimodo facturus*). Wer also ohnehin eine bestimmte Person ermorden wollte, den ihm gerade dafür gebotenen Killerlohn aber gerne entgegennimmt, kann nach ganz hM zu dieser Tat nicht mehr „bestimmt“ werden. In Betracht kommt hier nur noch eine Strafbarkeit wegen *versuchter Anstiftung gem. § 30*, wenn es sich – wie im Beispiel – bei der Haupttat um ein Verbrechen handelt, oder *psychische Beihilfe nach § 27*. Dagegen liegt sicher eine Anstiftung vor, wenn jemand vor dem Anstifterverhalten noch gar nicht an eine Tatbegehung gedacht hatte. Die Möglichkeit, dass der Täter zufällig den gleichen Tatplan entwickelt hätte, ist rein abstrakter Natur und ohne nachprüfbare Hinweise darauf strafrechtlich irrelevant.

*Abgrenzungsprobleme* bereiten Fälle, in denen der Täter zwar tatgeneigt, aber noch nicht endgültig zur Tat entschlossen war. Dabei wird man eine hundertprozentige Sicherheit, die Tat begehen zu wollen, nicht verlangen können: Vorbehalte des Täters, den gefassten Plan ggf. wieder aufzugeben oder zurückzutreten, ändern ausweislich der gesetzlichen Rücktrittsregelung in § 24 am Vorliegen einer Tat zunächst einmal nichts. Anders ist es, wenn der Haupttäter nur allgemein zur Begehung von Straftaten bereit ist oder in seinem Entschluss noch stark schwankt. Wer nur unter bestimmten Bedingungen zur Tat schreiten will, hat sich noch nicht endgültig zur Durchführung der Tat durchgerungen, kann bei Zusage der Erfüllung der Bedingung also noch angestiftet werden. Verbleiben nicht aufklärbare Unsicherheiten darüber, ob die Anstiftungshandlung tatsächlich den Tatentschluss herbeigeführt hat, ist *in dubio pro reo* allenfalls wegen § 30 oder § 27 zu bestrafen.

#### 2. Meinungsstreit zur Definition des „Bestimmens“ nebst Stellungnahme

Für die Auslegung des Merkmals „bestimmen“ als Anstiftungshandlung iSv § 26 wird nun in den einschlägigen Beiträgen eine kaum noch überschaubare Zahl von Lösungsvorschlägen angeboten. Aufzufinden sind – je nach Zusammenstellung der Meinungsgruppen – zwischen drei und 15 Grundthesen (nebst weiteren Abspaltungen), deren Erfassung durch Verwendung einer verwirrenden Terminologie noch zusätzlich erschwert wird. Aus dieser Überfülle von Anstiftungslehren können in einem Grundwissenbeitrag verständlicherweise nur wenige (nachfolgend: vier) meinungsführende „Theorien“ (gemeint sind Leitkriterien der Handlungsunrechtsbestimmung) herausgegriffen werden, soll der Überblick nicht massiv leiden. Begonnen wird dabei mit der weitesten These, der sich die weiteren Ansätze in der Reihenfolge zunehmender Restriktion anschließen.

### a) Reine Verursachungstheorie

*Konsens* gibt es noch darüber, dass der Anstifter für den Tatentschluss des Haupttäters jedenfalls (mit-)ursächlich (im oben beschriebenen Sinne) geworden sein muss. Die Verfechter einer *reinen Verursachungstheorie*, zu der die Rechtsprechung und ein Teil der Lehre gehören, begnügen sich im objektiven Anstiftungstatbestand allerdings mit dem Effekt, den eine psychische Beeinflussung bewirkt. Die Art und Weise, wie dies geschieht, die Mittel, derer sich der Anstifter bedient, die Intensität der Einwirkung und auch, ob der Angestiftete die Anstiftung erkennt, sollen insofern keine Rolle spielen. Befehl, Auftrag, Aufforderung oder Hinweis auf die Vorteile der Tat kommen danach als Anstiftungsmittel ebenso in Betracht wie das Schaffen einer Situation, die den Täter zur Tat anreizt.

Mit der Erfassung der letztgenannten sog. *Tatsachenarrangements* hat die These ein Alleinstellungsmerkmal. Nur sie kann etwa im Fall eines Räubers, der auf seiner Flucht erbeutete Schmuckstücke oder Geldscheine fallenlässt, um seine Verfolger abzuschütteln, diejenigen, die die Beute aufsammeln, wegen Anstiftung zur Unterschlagung (§§ 246, 26) strafen. In der Konsequenz ihres Ansatzes müsste danach auch die Eröffnung eines Supermarkts oder die Gewährung von Zutritt zu einem Bahnsteig ohne gültigen Fahrschein als Anreiz zum Diebstahl (§ 242) bzw. zum Schwarzfahren (Leistungserschleichung gem. § 265 a) gewertet werden. Begründet wird die überaus weite Interpretation der Anstiftungsnorm vor allem unter Hinweis auf den (angeblich) verhaltensneutral gefassten Begriff des „Bestimmens“, mit Blick auf § 48 I StGB aF als Vorläufernorm des § 26 (der den Kreis der tatbestandsmäßigen Anstiftungshandlungen offenließ) sowie den Strafgrund der Anstiftung, den die Anhänger allein in der Verursachung einer fremden Straftat sehen (was ebenso gefährlich sein soll wie eine täterschaftliche Tatbegehung).

Mag auch der allgemeinsprachliche Wortsinn ein „Verursachen“ bzw. „Veranlassen“ des Tatentschlusses in Auslegung des durchaus mehrdeutigen Begriffs „bestimmen“ noch gerade erfassen, sprechen jedoch andere gute Gründe gegen diese Auffassung. Wer die Strafbarkeit des Anstifters allein auf seinen Kausalbeitrag für die Tatentschlussentstehung stützt, sprengt das in den §§ 26 ff. verankerte Beteiligungssystem. Die kausale Mitwirkung an einem straftatbestandlich erfassten (und damit am Rechtsgüterschutz ausgerichteten) Geschehen ist nämlich nur die Mindestbedingung für jegliche Haftung als Täter oder Teilnehmer (bei der Beihilfe durch die Förderungsformel der Rechtsprechung jedoch abgeschwächt). Nachdem – wie gezeigt – die Schuld- und Unrechtslehretheorien heute nicht mehr vertretbar sind, fordern der notwendige akzessorische Rechtsgutsangriff und insbesondere die Vorgabe tätergleicher Bestrafung für die Anstiftungsstrafbarkeit mehr als nur die Verursachung einer fremden Straftat.

Für die psychische Beihilfe blieben bei konsequenter Anwendung der reinen Verursachungstheorie nur noch akasuale Tatbeiträge übrig, deren Legitimation als Strafunrecht zweifelhaft ist. Der Beihilfebegriff würde also weitgehend „entleert“. In welche Schwierigkeiten der weite Grundansatz führt, zeigt gerade auch die dogmatische Behandlung der Tatsachenarrangements. Sollen Kommunikations- und Sozialbeziehungen nicht durch massive Einschränkungen der Handlungsfrei-

heit (Art. 2 I GG) beträchtlichen Schaden nehmen, muss die Schaffung tatanreizender und ggf. noch anonymer Situationen (wie etwa die Eröffnung eines Supermarkts) möglich sein, ohne ein Strafbarkeitsrisiko einzugehen. Wer hierauf als potenzieller Täter mit Straftaten reagiert, kann dafür in der modernen Welt voller Reize und Gelegenheiten keinen anderen verantwortlich machen. Die Verarbeitung dieser Eindrücke fällt in seinen Verantwortungsbereich, bei ihrer Schaffung handelt es sich um ein erlaubtes Risiko – sei die Lage auch noch so böswillig und raffiniert (und damit gefährlich für das Angriffsobjekt) arrangiert. *Amelung* hat Recht: Bei solchen Sachverhalten baut der Hersteller keine Sozialbeziehung zum Täter auf. Dieser fühlt sich vielmehr „wie ein Alleintäter, der Umstand, dass jemand hinter ihm steht, der die Tat wünscht, kommt ihm in keiner Weise zugute und insoweit geht auch von dieser Seite keine gesteigerte Gefahr für das geschützte Rechtsgut aus. Das Unrecht des Hintermannes erreicht deshalb nie das Niveau, das ... für die Anwendung der Anstifterstrafe erforderlich ist“.

Schließlich kann auch die gesetzesgenetische Argumentation der reinen Verursachungstheorie nicht überzeugen. § 48 StGB aF (der bis 1975 galt) zählte beispielhaft Anstiftungsmittel (Geschenke, Versprechen, Drohungen, Gewalt, Missbrauch des Ansehens und Irrtumserregung) auf, die sämtlich eine „geistige Beeinflussung“ als „das Wesen der Anstiftung“ voraussetzen. Die angefügte Generalklausel („oder durch andere Mittel“) zielte nach der inneren Systematik der Norm ebenfalls auf Fälle, die die tätergleiche Bestrafung rechtfertigen. Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit einer *restriktiven Interpretation* der Bestimmungshandlung. Über die dazu eingesetzten *zusätzlichen Kriterien* gibt es wiederum Streit.

### b) Lehre von der kommunikativen Beeinflussung

Die unter der *Lehre von der kommunikativen Beeinflussung* gebündelten Ansichten verlangen für eine Anstiftung stets einen irgendwie gearteten kommunikativen Akt. Ein Kernziel des Ansatzes ist es, Tatsachenarrangements als anstiftungsbegründendes Tatverhalten auszuklammern. Anders als manche meinen, genügt es dafür allerdings nicht, einen „geistigen Kontakt“ zum Täter zu fordern; denn auch der Arrangeur von tatanreizenden Sachverhalten wirkt – wie jeder Anstifter – über die Psyche auf das Verhalten des Täters ein.

Diese Schwäche vermeiden jene (zahlreichen) Vertreter dieser Lehre, die zusätzlich eine *offene* kommunikative Beeinflussung verlangen, also eine solche, die der präsumtive Haupttäter in ihrer Eigenschaft als Anstiftung erkannt hat. Sie handeln sich damit allerdings gleichzeitig den Vorwurf ein, das Vorliegen einer Anstiftung vom Maß des Verstehens des Täters abhängig zu machen, obwohl die Einwirkung des Anstifters an sich dieselbe bleibt.

In einer Gesamteinschätzung befindet sich die Lehre von der (offenen) kommunikativen Beeinflussung zwar auf dem richtigen Weg. Ihr gelingt aber die Abschichtung der Anstiftung nach oben (zur Täterschaft) und nach unten (zur Beihilfe) nicht überzeugend. In welchen Kriterien sich die „tätergleiche Bestrafung“ ausdrücken soll, bleibt offen. Hier als Strafgrund der Anstiftung den „finalen Rechtsgutsangriff“ anzugeben, bleibt zu allgemein, da das spezifische Unrecht der Anstiftung nicht ausreichend zur Geltung kommt. Weil die für die Anstiftung notwendige Intensität der psychischen Einwirkung

nicht benannt wird, ist zudem unklar, wie die Anstiftung von der Beihilfe, die herrschend auch als psychische Rathilfe geleistet werden kann, abzuschichten ist. Letztlich geht die angestrebte Restriktion daher nicht weit genug

### c) Aufforderungstheorien

Stark im Aufwind sind daher zu Recht die *Aufforderungslehren*, die in verschiedenen, hier nur ansatzweise nachzuzeichnenden Spielarten vertreten werden. Sie stellen noch höhere Anforderungen an das Zusammenwirken zwischen Anstifter und Täter. Ein beachtlicher Teil des Schrifttums verlangt im Ausgangspunkt als Anstiftungshandlung eine ausdrückliche oder zumindest konkludente *Aufforderung* (zur Deliktsbegehung) bzw. eine kommunikative Einwirkung mit Aufforderungscharakter. Die Aufforderung zeichnet sich dabei durch einen *appellativen* (nicht bloß informatorischen) Charakter aus. Das heißt, dem Täter muss im Wege der Willenskundgabe der Wunsch nach Ausführung der Tat vermittelt werden. Die weiteren Anforderungen an die Aufforderung variieren. Teils soll es ausreichen, dass durch das Verhalten des Anstifters „eine rechtlich missbilligte Gefahr der Herbeiführung eines fremden Tatentschlusses“ geschaffen wird; andere fordern – *pars pro toto* – einen ganz erheblichen Beitrag des Anstifters bei der Entschlussfassung („spezifische Aufforderung“). *Roxin* kennzeichnet die Anstiftung als „kollusives Zusammenwirken mit dem Täter“ und sieht dies als gegeben an, wenn der Hintermann den Tatentschluss des Haupttäters mittels einer *zielgerichteten Tataufforderung* hervorruft, während *Heine* für die Qualität der Aufforderung verlangt, dass sie mit *sozialem (Nach-)Druck* verbunden ist (ähnlich *Amelung*, der die erforderliche Aufforderung als *sanktions-trächtige* Äußerung einstuft, weil sie die Möglichkeit vermittelt, dem Aufgeforderten zumindest mit einer negativen Sanktion in Form einer Erwartungsenttäuschung zu begegnen, sollte er dem Handlungswunsch des Auffordernden nicht nachkommen).

Dieser Grundansatz trifft mit seinem Aufforderungskriterium den Kern des Begriffs „bestimmen“, harmonisiert sicher auch mit den früheren in § 48 StGB aF aufgelisteten Anstiftungsmitteln und entspricht – jedenfalls in den enger gefassten Varianten – den Anforderungen einer strafrahmenorientierten (und am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) ausgerichteten Auslegung. Wer mit *Roxin* die Teilnahme als akzessorische Rechtsgutsattacke begreift, kann im Fall der Anstiftung nicht nur das durch die (mit-)verursachte Haupttat verwirklichte Erfolgsunrecht begründen, sondern auch das in der zielgerichteten Tataufforderung liegende (selbstständige) Handlungsunrecht. Damit ist der Täterschaft gleichwertiges Unrecht vorhanden und dem Strafgrund der Anstiftung genüge getan. Unter Rückgriff auf das Erfordernis der gezielten Tataufforderung, die sich in Anlehnung an die Lehre von der objektiven Zurechnung problemlos als Schaffung einer unerlaubten Gefahr interpretieren lässt, gelingt auch die Abgrenzung zur straflosen Schaffung tatprovokierender Verführungssituationen. Die Kritik, hier werde für die Strafbarkeit gem. § 26 zuviel verlangt, weil Anstifter auch sein könne, wer kein Eigeninteresse an der Tat habe und dem es deshalb völlig gleichgültig sei, ob sein Rat befolgt werde oder nicht (*Frister*), ignoriert die hohen Anforderungen an die „tätergleiche Bestrafung“ und macht einen kaum praktischen Fall zur Richtschnur eines wesentlichen Elements der Anstiftungsdogmatik.

### d) Weitergehende Restriktionsansätze

Zahlreiche Splittermeinungen fordern eine *noch stärkere Einschränkung* möglicher Anstiftungshandlungen. Ihr Kernanliegen stützt sich auf das Gesetz: Wegen der in § 26 vorgesehenen Strafrahmengleichstellung von (Mit- bzw. mittelbarer) Täterschaft und Anstiftung müsse die fehlende Tatherrschaft des Anstifters durch hohe Anforderungen an das Bestimmen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck verlangen sie für eine Strafbarkeit des Anstifters, dass dieser Herrschaft bzw. Macht (Dominanz) über die Entschlussfassung oder den Tatplan, die Motivation oder den Willen des Haupttäters hat. Der Grundtenor der dazu vorgelegten (zum Teil sehr tief gearbeiteten) Schriften ist absolut unterstützenswert und bestärkt in beeindruckender Weise die großen Zweifel an der Sachangemessenheit (jedenfalls) der reinen Verursachungstheorie. Dennoch dürfte man sich hier – ohne das näher ausführen zu können – bei vielen Thesen zu stark (und Konturen verwischend) an die Täterrolle angenähert haben mit der Folge, dass die für die Auslegung des „Bestimmens“ formulierten Kriterien („Unrechtspakt“, „Entschluss-, Plan- und Motivherrschaft“ usw.) nicht mehr vom Wortlaut und der *ratio legis* des § 26 gedeckt sind.

### 3. Anstiftung durch Unterlassen

Die selten praktische Frage, ob es eine strafbare *Anstiftung durch Unterlassen* gibt, wird ganz überwiegend verneint. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Möglichkeit einer *Anstiftung zu einem Unterlassen*, die heute fast allgemein angenommen wird. Das Untätigbleiben hinsichtlich der Entstehung des Handlungsentschlusses bei einem anderen als „Bestimmen“ zur Tat einzustufen, fällt jedenfalls denjenigen schwer, die für die Konstituierung des Handlungsunrechts der Anstiftung mehr als das Hervorrufen des Tatentschlusses fordern, um eine tätergleiche Bestrafung sicherzustellen. Zweifel gibt es hier auch an der Begehungsgleichheit des Unterlassens iSv § 13 I Hs. 2. Zudem wird in Fällen beredten Schweigens (*Beispiel*: Auf die Mitteilung des *B*, dass er den Vater des *A* hasse und überlege, ihn zu töten, sagt *A* nichts. *B* führt die Tat aus.) je nach Lage des Falls entweder eine Bestärkung des Tatentschlusses durch konkludentes Verhalten (psychische Beihilfe durch aktives Tun) oder sogar Unterlassungstäterschaft vorliegen, so dass es einer Konstruktion der „Anstiftung durch Unterlassen“ gar nicht bedarf (allerdings str.).

Als *ausnahmsweise strafbar* qualifizieren es aber viele in der Literatur, wenn ein Garant einen Dritten nicht hindert, den Täter anzustiften (der Vater als Schutzgarant unterlässt es etwa, seinen minderjährigen Sohn von einer Diebstahlsanstiftung abzuhalten). Hier scheidet eine Diebstahlstäterschaft durch Unterlassen in der Person des Vaters mangels Zueignungsabsicht und eine Garantstellung gegenüber dem Opfer aus, und auch eine Beihilfe durch Unterlassen zum Diebstahl kommt nicht in Betracht, da den Vater keine Pflicht traf, den Täter von Straftaten abzuhalten und das Opfer vor solchen zu schützen. Nach *Roxin* ist der Vater vielmehr Unterlassungstäter hinsichtlich der Nichtverhinderung einer Anstiftung, der allerdings nur aus dem Strafrahmen der zu verhindernden Tat (Diebstahlsanstiftung) zu bestrafen ist.

### IV. Fallbearbeitung

Im Gutachten ist auf die Frage der Anforderungen an die Bestimmungshandlung im objektiven Anstiftungstatbestand

einzuweisen. Zuvor muss nach dem geläufigen Aufbaugrundsatz „Täterschaft vor Teilnahme“ das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen (zumindest versuchten) Haupttat bejaht werden. Hierauf ist dann im objektiven Anstiftungstatbestand kurz zu verweisen.

Die Komplexität der vorstehend diskutierten Thematik muss sich so natürlich in keinem Gutachten widerspiegeln. Selbst für gute Prüfungsarbeiten ausreichend ist es vielmehr, wenn die Kandidaten dort die erörterten Grundströmungen skizzieren und – sofern nach Subsumtion abweichende Ergebnisse erzielt wurden – unter Heranziehung des Auslegungskanons (bestenfalls unter Einbeziehung des Strafgrundes der Anstiftung) ihre Position begründen.

*Zusätzlicher Hinweis:* Zu vermeiden ist es – obwohl in der (Lehrbuch-)Literatur weit verbreitet –, vom Erfordernis eines „doppelten Anstiftersvorsatzes“ zu sprechen: Bei dieser Formulierung handelt es sich nur um eine „Eselsbrücke“. Keiner würde etwa im Rahmen der Prüfung eines Totschlags einen

„Dreifach-“ oder „Vierfachvorsatz“ fordern, nur weil sich bei § 212 der Vorsatz auf Handlung, Erfolg, Kausalität und ggf. die Voraussetzungen der objektiven Zurechnung beziehen muss.

## V. Leitentscheidungen

*RGSt* 9, 22 (23 ff.); *RGSt* 13, 121 (122 f.); *BGHSt* 45, 373 (374) = *NJW* 2000, 1877; *BGH*, *NSZ* 2009, 393.

## VI. Literaturauswahl

*Frister*, AT, 9. Aufl. 2020, Kap. 28 Rn. 12 ff.; *Roxin*, AT II, 2003, § 26 Rn. 11 ff., 57 ff.; *LK-StGB/Schünemann*, 12. Aufl. 2007, § 26 Rn. 1 ff.; *Bloy*, JA 1987, 490; *Hilgendorf*, Jura 1996, 9; *Amelung*, FS Schroeder, 2006, 147; *Nepomuck*, Anstiftung u. Tatinteresse, 2008; *Nydegger*, Zurechnungsfragen d. Anstiftung im System strafbarer Beteiligung, 2012.

PRÄSIDENT DES BVERFG A. D. PROF. DR. DR. H. C. MULT. ANDREAS VOßKUHLE UND AKAD. RAT DR. JAKOB SCHEMMEL, LL. M. (NYU)\*

# Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Bundespräsident

## I. Einführung

Der Bundespräsident ist eines der Verfassungsorgane des Grundgesetzes und Staatsoberhaupt der Bundesrepublik. Verfassungstheoretisch lässt diese Stellung jedoch keinen Schluss auf die Aufgaben des Amtes zu. Das Grundgesetz hat das Amt des Bundespräsidenten kompetenziell so ausgestaltet, dass seine Funktion zwischen „Staatsnotar“ (*Theodor Eschenburg*) und „Hüter der Verfassung“ (*Otto Kimminich*) changiert. Diese Kombination aus höchstem Rang und bescheidener Kompetenz ist nicht zuletzt ein Ergebnis der historischen Erfahrungen unter der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

## II. Historie

Die aus dem instabilen Berlin ins beschauliche Weimar geflüchtete Nationalversammlung wollte dem erstarkten Parlament als Ort partikularistischen Meinungskampfes mit dem Reichspräsidenten eine mächtige Integrationsfigur entgegensetzen. Ausschlaggebend für die Befürworter eines einflussreichen Reichspräsidenten war neben der monarchistischen Reminiszenz die innenpolitische Situation der jungen Republik, die sich 1919 weiterhin von revolutionären Aufständen bedroht sah. Der Reichspräsident sollte Garant für Stabilität und Ausgleich sein. Seine Kompetenzen waren dementsprechend zahlreich: Er ernannte und entließ die Mitglieder der Reichsregierung ohne Mitwirkung des Reichstages (Art. 53 WRV), war Oberbefehlshaber der Wehrmacht (Art. 47 WRV), konnte den Reichstag auflösen (Art. 25 I WRV), besaß ein Notverordnungsrecht (Art. 48 II WRV) und konnte vom Reichstag bereits beschlossene Gesetze zur Volksabstimmung bringen (Art. 73 III WRV). Seine Legitimation bezog der Reichspräsident aus der direkten Wahl durch das deutsche Volk auf sieben Jahre (Art. 41 I, 43 I WRV).

Diese Machtfülle spielte beim Niedergang der Weimarer Republik eine verhängnisvolle Rolle: Unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise (ab 1929) ging der Reichspräsident *Paul von Hindenburg*, beraten durch sein national-konservatives Umfeld um *Kurt von Schleicher* und *Franz von Papen* (sog. *Kamarilla*), dazu über, den völlig zerstrittenen Reichstag durch sog. *Präsidialkabinette* auszuschalten. Diese regierten – teilweise unter Auflösung des Reichstags nach Art. 25 I WRV – mit präsidentialen Notverordnungen gem. Art. 48 II WRV. Wegen des Erstarkens radikaler Parteien im Reichstag (KPD und NSDAP) war seit Juli 1932 eine parlamentarisch gestützte Regierungsbildung ohne Einbeziehung antidemokratischer Kräfte nicht mehr möglich. *Hindenburg*, der dem letzten Reichskanzler *Schleicher* nach dessen Vorschlag, bis auf Weiteres keinen Reichstag mehr wählen zu lassen, die Unterstützung entzogen hatte, ernannte schließlich am 30.1.1933 *Adolf Hitler* zum Reichskanzler. Diese Machtübergabe an *Hitler* war Ausgangspunkt für die Errichtung des nationalsozialistischen Führerstaats.

Eine derart mühelose Umpolung demokratischer Verfassungsorgane auf die Diktatur diente als Negativfolie für die deutsche Verfassung. Das Grundgesetz begründet in bewusster Abgrenzung vom Weimarer Legitimationsdualismus ein parlamentarisches Regierungssystem. Der Bundespräsident ist zwar noch Staatsoberhaupt, seine Kompetenzen sind jedoch stark verringert und durch die parlamentarisch legitimierte Regierung eingehegt. Diese Grundentscheidung des Parlamentarischen Rats wurde durch die tatsächliche Ausübung des Amtes und die Gestaltung von dessen Beziehungen zu anderen Verfassungsorganen durch die verschiedenen Amtsinhaber (*Staatspraxis*) weiter verstärkt.

\* Der Autor *Voßkuhle* ist ehemaliger Präsident des *BVerfG* sowie Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie (Abteilung I: Staatswissenschaft) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. und Mitherausgeber dieser Zeitschrift; der Autor *Schemmel* ist Akad. Rat a. Z. am genannten Institut. – Der Beitrag ist erstmals erschienen in *JuS* 2021, 118.

### III. Stellung und Amt des Bundespräsidenten

1. Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz erwähnt diese Stellung nicht ausdrücklich, sondern impliziert sie lediglich durch die Bezeichnung „Präsident“. Als Staatsoberhaupt besitzt der Bundespräsident zunächst eine Repräsentationsfunktion. Nach innen repräsentiert der Bundespräsident den deutschen Staat als abstraktes Konstrukt politischer Verfasstheit. Seine Person dient gleichzeitig als Figur gesellschaftlicher Integration und als Garant einer ausgeglichenen Gemeinwohlorientierung. Als „erster Bürger“ prägt er den gesellschaftlichen Diskurs durch Appelle, Interventionen und Gedenken mit. In dieser zentralen Rolle ist der Bundespräsident primär auf sein politisch-moralisches Gewicht angewiesen. Der jeweilige Amtsinhaber trägt das Amt. Der Bundespräsident repräsentiert die Bundesrepublik auch nach außen. Im Völkerrecht und Grundgesetz (Art. 59 I 1 und 2 GG) ist das Staatsoberhaupt der zentrale Bezugspunkt. Schließlich kommt dem Bundespräsidenten eine Reservefunktion zu. Er ist als Vermittler und Kontrolleur dann gefragt, wenn die primär berufenen Staatsorgane nicht zu definitiven Ergebnissen kommen (s. u. IV 3) oder das parlamentarische Regierungssystem in eine Krise gerät.

2. Zum Bundespräsidenten kann grundsätzlich jeder Deutsche (iSd Art. 116 I GG) gewählt werden, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat und das aktive Wahlrecht besitzt (Art. 54 I 2 GG). Zudem gilt die Inkompatibilitätsvorschrift des Art. 55 GG: Weder darf der Bundespräsident während seiner Amtszeit einer Regierung oder einem Parlament der Länder bzw. des Bundes angehören (I) noch berufstätig sein (II). Während seiner Amtszeit genießt der Bundespräsident Immunität (Art. 60 IV iVm Art. 46 II GG), die allerdings durch den Bundestag aufgehoben werden kann (Art. 60 IV iVm Art. 46 IV GG). Gewählt wird der Bundespräsident durch die *Bundesversammlung* (Art. 54 I 1 GG). Die Vorbereitungen und das Verfahren der Wahl regelt das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräs-WahlG). Dieses Verfassungsorgan tritt ausschließlich zur Wahl des Bundespräsidenten zusammen. Der Bundestagspräsident beruft die Bundesversammlung 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bundespräsidenten bzw. bei vorläufigem Ende 30 Tage nach Amtszeitende ein (Art. 54 IV GG). Die Bundesversammlung setzt sich aus jeweils der gleichen Anzahl von Mitgliedern des Bundestages („geborene“ Mitglieder) und durch die Landesparlamente bestimmte Personen („gekorene“ Mitglieder) zusammen. Die Stimmenkontingente der Länder werden anhand der im jeweiligen Land lebenden deutschen Bevölkerung festgelegt. Die Landesparlamente bestimmen die Mitglieder per Verhältniswahl aus Vorschlagslisten (Art. 54 III GG, § 4 I und 3 BPräsWahlG). Überwiegend stimmen die Fraktionen im Landtag daher eine gemeinsame, nach Fraktionsstärke quotierte Liste untereinander ab. Es ist dabei üblich, dass die Fraktionen neben Politikern auch prominente Persönlichkeiten des Bundeslands benennen. So war etwa der Nationaltrainer der Fußballherrenmannschaft *Joachim Löw* Mitglied der Bundesversammlung im Jahr 2017.

Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Bundesversammlung beim Bundestagspräsidenten schriftlich eingereicht werden (§ 9 I 1 BPräsWahlG). Die Bundesversammlung stimmt in *geheimer Wahl und ohne Aussprache* ab. Den Mit-

gliedern der Bundesversammlung kommen insbesondere nicht die gleichen Aussprache- und Fragerechte wie den Bundestagsabgeordneten analog Art. 38 I 2 GG zu. Die Mitglieder besitzen jedoch ein Recht auf Gleichbehandlung durch den Sitzungsleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bundesversammlung auf sich vereinigen kann (Art. 54 VI 1 GG). Wird dieses Quorum in den ersten zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügen im dritten Wahlgang die meisten Stimmen (Art. 54 VI 2 GG). Die gewählte Person legt traditionell am ersten Tag ihrer Amtszeit den Amtseid vor den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates ab (Art. 56 GG).

3. Der Bundespräsident wird bei seiner Tätigkeit von einer obersten Bundesbehörde, dem *Bundespräsidialamt*, unterstützt. Das Verhältnis zwischen Amtsinhaber und Amt spiegelt die Entscheidung des Grundgesetzes für eine bloß repräsentative Stellung des Bundespräsidenten wider. So ist – anders als bei Ministerien (s. *Voßkuhle/Schemmel*, JuS 2020, 736 [738]) – der Bundespräsident nicht Chef der ihm zugeordneten Behörde. Das Bundespräsidialamt wird vielmehr von dem protokollarisch ranghöchsten deutschen Staatssekretär, dem *Chef des Bundespräsidialamts* (derzeit *Stephan Steinlein*) geleitet, der als Berater des Bundespräsidenten fungiert. Die Behörde bereitet die Entscheidungen des Amtsinhabers vor und ist entsprechend der Kompetenzen und Aufgaben des Bundespräsidenten gegliedert. Der Chef des Bundespräsidialamts nimmt zudem als einzige nicht der Regierung zugehörige Person an Sitzungen des Bundeskabinetts teil (§ 23 I GO-BReg).

4. Die Amtszeit des Bundespräsidenten beträgt *fünf Jahre*; eine *Wiederwahl* ist nur einmal möglich (Art. 54 II GG). Im Verteidigungsfall endet die Amtszeit erst neun Monate nach Ende des Verteidigungsfalls (Art. 115 h I 2 GG). Mittlerweile lassen sich die Bundespräsidenten mit einem Großen Zapfenstreich (Militäreremonie mit religiösen Elementen) aus dem Amt verabschieden. Der Bundespräsident kann seine Amtszeit vorzeitig durch *Rücktritt* beenden (bisher: *Heinrich Lübke*, 1969; *Horst Köhler*, 2010; *Christian Wulff*, 2012). Anders als der Bundeskanzler kann der Bundespräsident jedoch nicht abgewählt werden. Diesen Umstand kompensiert die sog. *Präsidentenanklage* (Art. 61 GG). Sie kann wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes erhoben werden. Die Hürden für einen Antrag auf Erhebung der Anklage sind jedoch hoch: So darf dieser ausschließlich von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates gestellt und muss mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundestages oder des Bundesrates angenommen werden (Art. 61 I 2 GG). Ist ein Antrag erhoben, entscheidet das *BVerfG*. Dieses kann zudem im Wege einer einstweiligen Anordnung bestimmen, dass der Bundespräsident an der Amtsausübung verhindert ist (Art. 61 II 2 GG).

Im Fall der Verhinderung oder der vorzeitigen Erledigung des Amtes (Tod, Rücktritt) werden die Befugnisse des Bundespräsidenten durch den *Bundesratspräsidenten* wahrgenommen (Art. 57 GG). Eine solche Verhinderung liegt nicht bereits in jedem Fall einer Erkrankung oder Urlaubsreise vor (bloße Nebenvertretung). Eine Verhinderung ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn dem Bundespräsidenten etwa wegen einer schweren Erkrankung die Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte insgesamt nicht mehr möglich ist. In diesem Fall rückt der

Bundesratspräsident in das Amt des Bundespräsidenten auf (Ersatzvertreter). Für diesen Fall gilt Art. 55 I GG nicht. Der den Bundespräsidenten vertretende Bundesratspräsident verliert also nicht sein Amt als Ministerpräsident.

#### IV. Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten

Dem Bundespräsidenten sind die traditionellen Kompetenzen eines Staatsoberhauptes übertragen. Allerdings sind diese entsprechend der hauptsächlich repräsentativen Stellung des Bundespräsidenten exekutiv eingehegt. Gemäß Art. 58 GG sind alle Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten grundsätzlich vom Bundeskanzler oder dem zuständigen Bundesminister *gegenzuzeichnen*. Auch übt der Bundespräsident entsprechend seiner machtpolitisch schwachen Stellung viele seiner Aufgaben nur noch rudimentär aus. Ein Gros der traditionellen Kompetenzen ist an sachnähere Behörden delegiert. Insbesondere in Krisen kommt dem Bundespräsidenten aber eine ausgesprochen wichtige Rolle zu. Diese Asymmetrie ist im Grundgesetz nicht angelegt, sondern das Ergebnis der nicht zuletzt durch die verschiedenen Amtsinhaber gestalteten Staatspraxis.

1. Der Bundespräsident besitzt seiner Funktion als Staatsoberhaupt entsprechend die *völkerrechtliche Vertretungsbefugnis* für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 59 I 1 GG). In diesem Rahmen beglaubigt und empfängt er Gesandte und Botschafter (Art. 59 I 3 GG). Allerdings vertritt der Bundespräsident die Bundesrepublik lediglich *formell* und hat auf die materielle Gestaltung der Außenpolitik keinen Einfluss. Seine Rolle erschöpft sich daher in Tätigkeiten wie etwa der Bevollmächtigung von Verhandlungsführern, ggf. dem zeremoniellen Unterzeichnen eines Vertrages oder des Aussprechens einer Anerkennung fremder Staaten. Weder ist er an Aushandlung und Paraphierung (vorläufige Unterzeichnung) von völkerrechtlichen Verträgen noch an politischen Entscheidungen der deutschen Außenpolitik beteiligt.

Völkerrechtliche Verträge bedürfen gem. Art. 59 II GG nach ihrer Unterzeichnung, soweit sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung durch den Gesetzgeber in der Form eines Bundesgesetzes (Ratifikation). In diesem Rahmen kommt dem Bundespräsident nach Art. 82 I GG die *Ausfertigung des Zustimmungsgesetzes* und damit ein Prüfungsrecht zu (s. dazu u. IV 5). Nach der Ratifizierung ist ein Vertrag völkerrechtlich wirksam und entfaltet Pflichten. Würde das Zustimmungsgesetz später (intern) als verfassungswidrig aufgehoben, so hätte dies grundsätzlich keinen Einfluss auf die (externe) völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik. Das *BVerfG* erlaubt daher ausnahmsweise auch präventiven Rechtsschutz gegen ein noch nicht rechtswirksames Zustimmungsgesetz. Um in derart gelagerten Fällen Rechtsschutz zu ermöglichen, setzt der Bundespräsident ggf. die Ausfertigung des Gesetzes aus.

2. Der Bundespräsident *ernennt und entlässt* zudem die Bundesrichter, Bundesbeamten und Offiziere der Bundeswehr (Art. 60 I GG). Soweit dieses Recht nicht durch den Bundespräsidenten an die obersten Bundesbehörden delegiert worden ist, beschränkt sich das Recht auf das Unterschreiben der Ernennungsurkunden. Bundesrichter werden durch den Richterwahlausschuss (§ 125 I GVG), Bundesbeamte durch den jeweiligen Dienstherrn bestimmt. Zudem besitzt der Bundes-

präsident ein *Begnadigungsrecht* (Art. 60 II GG). Dieses betrifft nur Einzelfälle (keine Amnestien) und ist ebenfalls größtenteils an andere Stellen delegiert worden (Art. 60 III GG).

3. Auch den Bundeskanzler und die Bundesminister ernennt und entlässt der Bundespräsident (Art. 63 II 2, 64 I, 67 I 2 GG). Dabei vollzieht er allerdings lediglich das Wahlergebnis des Bundestags bzw. die Entscheidung des Bundeskanzlers. Sollte der Bundestag jedoch auch nach einem zweiten Wahlgang (Art. 63 IV 1 GG) keinen Bundeskanzler mit der erforderlichen Kanzlermehrheit bestimmen, so geht das Heft des Handelns an den Bundespräsidenten. Dieser muss dann innerhalb von sieben Tagen entscheiden, ob er den Bundestag auflöst und Neuwahlen ansetzt oder ob er den mit einfacher Mehrheit Gewählten zum Bundeskanzler ernennt (Art. 63 IV 3 GG). In dieser Situation ist allein die politische Einschätzung des Bundespräsidenten gefragt, dem mit der Entscheidung eine enorme politische Verantwortung obliegt.

4. Auch bei der zweiten Möglichkeit den Bundestag aufzulösen, kommt dem Bundespräsidenten eine Schlüsselrolle zu. Spricht der Bundestag dem Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder nicht das Vertrauen aus, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den *Bundestag auflösen* (Art. 68 I 1 GG). Auch hier handelt es sich um eine Entscheidung, die allein im politischen Ermessen des Bundespräsidenten steht. Allerdings hat der Bundespräsident zuvor zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 68 GG erfüllt sind. Das ist insbesondere in Fällen fraglich, in denen der Bundeskanzler eine sog. *auflösungsgerichtete (unechte) Vertrauensfrage* stellt – die gerade das Ziel hat, den Bundestag aufzulösen (so *Willy Brandt*, 1972, *Helmut Kohl*, 1982, und *Gerhard Schröder*, 2005). Die Bundesregierung und der Bundestag sollten unter dem Grundgesetz eigentlich kein Auflösungsrecht für das Parlament besitzen, um einer politischen Instabilität wie in der Weimarer Republik vorzubeugen. Das *BVerfG* hat daher an auflösungsgerichtete Vertrauensfragen spezielle Voraussetzungen geknüpft. Erforderlich ist, dass eine Auflösungslage sowohl in formeller (geschriebene Voraussetzungen des Art. 68 GG) als auch materieller (politisch instabile Lage) Hinsicht besteht. Bei der Beurteilung, ob eine politisch instabile Lage gegeben ist, besitzt der Bundeskanzler einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum (ausführlich hierzu *Voßkuhle/Schemmel*, JuS 2020, 736 [739]).

5. Gemäß Art. 82 I 1 GG fertigt der Bundespräsident die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze aus. Dabei unterzeichnet er die Gesetzesurkunde. Grundsätzlich trifft den Bundespräsidenten eine *Ausfertigungspflicht*. Sehr umstritten ist die Frage, inwieweit der Bundespräsident vor seiner Ausfertigung zu einer Prüfung des auszufertigenden Gesetzes befugt ist und unter welchen Umständen er daher die Ausfertigung verweigern kann. Überwiegend wird eine vermittelnde Ansicht vertreten. Das *Prüfungsrecht des Bundespräsidenten* erstreckt sich danach, auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes (insbesondere Gesetzgebungskompetenz und Gesetzgebungsverfahren) und auf evidente materielle Verfassungsverstöße. Ein evidenter Verfassungsverstoß ist etwa dann anzunehmen, wenn durch ein Gesetz Grundrechte (offenkundig) verletzt werden. Dieses Ergebnis wird mit einem traditionellen Argumentationskanon begründet, der hier nur schlagwortartig skizziert werden kann:

*Amtseidargument:* Der Amtseid des Grundgesetzes aus Art. 56 GG verpflichtet den Bundespräsidenten auf die Wahrung des Grundgesetzes als Ganzes und nicht nur dessen formelle Regelungen. Dagegen kann angeführt werden, dass der Amtseid lediglich eine Bekenntnisformel enthält und keine Zuständigkeiten oder Pflichten definiert.

*Historisches Argument:* Das Grundgesetz versucht sich gerade vom starken Einfluss des Präsidenten – wie er unter der Weimarer Reichsverfassung existierte – zu lösen. Dagegen wird angeführt, dass Art. 70 WRV, unter welchem dem Reichspräsidenten ein volles formelles und materielles Prüfungsrecht zukam, in seinem Wortlaut dem Art. 82 I GG gleicht.

*Institutionelles Argument:* Das Verwerfungsmonopol für verfassungswidrige Gesetze liegt beim BVerfG. Das institutionelle Gefüge zwischen den beiden Organen würde gestört, wäre der Bundespräsident auch zur umfassenden Prüfung von (zu ratifizierenden) Gesetzen berechtigt. Dagegen kann angeführt werden, dass die Prüfung des Bundespräsidenten nicht mit der des BVerfG vergleichbar ist und diese auch nicht verdrängt. Nicht zuletzt kann eine Weigerung durch ein Organstreitverfahren vor dem BVerfG überprüft werden.

*Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsargument:* Die Rolle im Gesetzgebungsprozess ist dem Bundespräsidenten nach dem Grundgesetz gerade zugewiesen. Einem Verfassungsorgan ist es nicht zuzumuten, sehenden Auges ein verfassungswidriges Gesetz zu ratifizieren. Dagegen wird angeführt, die Gesetzgebung obliege dem Parlament und dürfe nicht durch den nur mittelbar gewählten Bundespräsidenten sabotiert werden.

*Wortlautargument:* Der Wortlaut des Art. 82 I 1 GG hat enge Bezüge zu Art. 78 GG. Dies spricht dafür, dass mit „Vorschriften“ nur die formellen Regelungen des Art. 78 GG gemeint sind. Dagegen kann angeführt werden, dass unter den Wortlaut ohne Weiteres auch alle anderen (materiellen) Vorschriften des Grundgesetzes subsumierbar sind.

6. Als Staatsoberhaupt nimmt der Bundespräsident im politischen Diskurs eine wichtige Rolle ein. Bei *öffentlichen Äußerungen* unterliegt er als Hoheitsträger einer parteipolitischen Neutralitätspflicht (Art. 21 I GG bzw. Art. 38 I GG). Jedoch gelten für ihn nicht die gleichen strikten Vorgaben, die bei Äußerungen von Regierungsmitgliedern Anwendung finden (s. *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2018, 343). In Erfüllung seiner Repräsentations- und Integrationsaufgabe obliegt es dem Bundespräsidenten, auch auf von ihm identifizierte Missstände und Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen. Gehen dabei Risiken und Gefahren von einer bestimmten politischen Partei aus, darf der Bundespräsident diese Zusammenhänge benennen, soweit dies erkennbar einem Gemeinwohlziel dienen soll. Dabei ist auch eine zugespitzte Wortwahl zulässig („Spinner“). Der Bundespräsident darf eine Partei allerdings nicht um ihrer selbst willen ausgrenzen oder begünstigen.

7. Schließlich ist der Bundespräsident in krisenhaften Situationen dazu berufen, die Notstandsregime des Grundgesetzes zu aktivieren. So kann er gem. Art. 81 I GG nach einer gescheiterten Vertrauensfrage den *Gesetzgebungsnotstand* erklären. Auch diese Entscheidung steht allein im politischen Ermessen des Bundespräsidenten. Im Wege des Gesetzgebungsnotstands können Gesetze unter bestimmten Voraussetzungen – ohne Zustimmung des Bundestages – allein durch den Bundesrat verabschiedet werden. Die *Feststellung des Verteidigungsfalls* verkündet der Bundespräsident gem. Art. 115 a III 1 GG im Bundesgesetzblatt. Durch diesen Akt werden die ausnahmerechtsrechtlichen Befugnisse der Art. 115 a ff. GG aktiviert. Bei der Feststellung kommt dem Bundespräsidenten nach allgemeiner Auffassung ein formelles und materielles

Prüfungsrecht zu. Formell ist insbesondere zu prüfen, ob die durch Art. 115 a I bzw. II GG bezeichneten Akteure verfassungskonform beteiligt wurden. In der materiellen Prüfung ist der Bundespräsident darauf beschränkt, einen missbräuchlich festgestellten Verteidigungsfall zu identifizieren.

## V. Fallbearbeitung

In der Fallbearbeitung ist der Bundespräsident von der Anfängerklausur bis hin zum Staatsexamen relevant. Wegen seiner vielfältigen Einbindungen in das Staatsorganisationsrecht, sind Fragen rund um den Bundespräsidenten gut mit anderen verfassungsrechtlichen Prüfungsthemen kombinierbar.

1. Ein absoluter Klassiker ist das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Gesetzesausfertigung. Meist wird die Bundesregierung oder der Bundestag mittels eines Organstreitverfahrens festzustellen suchen, dass die Verweigerung der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten verfassungswidrig ist. Hier sollte zunächst der Prüfungsmaßstab anhand der traditionellen Argumente konturiert und schließlich das auszufertigende Gesetz vollständig gutachterlich geprüft werden. Wenn materielle Verfassungsverstöße vorliegen, sollten diese jedenfalls dann als evident eingestuft werden, wenn sie Grundrechte betreffen. Dieses klassische Problem kann in einer Klausur aber auch in anderem Gewand erscheinen, so zB das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten hinsichtlich der Entlassung eines Offiziers, (s. *Jochum*, [Original-]Referendarexamensklausur, JuS 2014, 350).

2. Die Äußerungsbefugnisse des Bundespräsidenten sind – teils in Kombination mit den Äußerungsbefugnissen von Regierungsmitgliedern – weiterhin klausurrelevant. Hier müssen im Rahmen des Maßstabs insbesondere die Rolle des Bundespräsidenten im Staatsgefüge erläutert und die verfassungsrechtlichen Grenzen des Neutralitätsgebots herausgearbeitet werden.

## VI. Leitentscheidungen

Auflösungsgerichtete Vertrauensfrage: BVerfGE 62, 1 = NJW 1983, 735 – Bundestagsauflösung I; BVerfGE 114, 121 = JuS 2006, 75 (Sachs) – Bundestagsauflösung II. Äußerungsrechte: BVerfGE 136, 323 = JuS 2014, 956 (Sachs) – NPD-Äußerung. Bundesversammlung: BVerfGE 136, 277 = JuS 2014, 860 (Sachs) – Wahl des Bundespräsidenten.

## VII. Literaturauswahl

Allgemein: *Bumke/Voßkuhle*, Casebook Verfassungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rn. 2267 ff.; *Degenhart*, Staatsrecht I, 36. Aufl. 2020, Rn. 795 ff.; *Ipsen*, Staatsrecht I, 31. Aufl. 2019, Rn. 477 ff.; *Morlok/Michael*, Staatsorganisationsrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 865 ff.  
Zu einzelnen Aspekten: *Burkiczak*, Die Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten, JuS 2004, 278; *Schoch*, Die Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten im Gesetzgebungsverfahren, Jura 2007, 354; *Waldhoff*, „Weimar“ als Argument, JuS 2019, 737.  
Zur Vertiefung: *Butzer*, Der Bundespräsident und sein Präsidialamt, VerwArch 82 (1991), 497; *Meyer*, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, JZ 2011, 602; *Nettesheim*, Die Aufgaben des Bundespräsidenten, in *Isensee/Kirchhof*, HdB StaatsR, 3. Aufl. 2005, § 62.  
Zur Übung: *Rozek*, (Original-)Referendarexamensklausur, JuS 2020, 546; *Jochum*, (Original-)Referendarexamensklausur, JuS 2014, 350; *Feihle/Silke*, Anfängerklausur, JuS 2018, 963; *Hobusch/Schröder*, Anfängerklausur, JuS 2019, 359.

# Ihr Plus in Studium und Examensvorbereitung: JuS-Tutorium und www.Klausurfinder.de

Wer wünscht sich das nicht: Eine strukturierte, sinnvoll aufgebaute juristische Ausbildung, bei der eins ins andere greift und die über effektive, an den jeweiligen Stand angepasste Lernkontrollen zu Examina führt, bei denen man eine realistische Chance auf einen guten Abschluss hat? Mit der JuS rückt das in greifbare Nähe!

## Zuverlässiger Begleiter: die JuS

Mit einer Kombination aus den Veranstaltungen an Ihrer Universität bzw. im Rahmen Ihrer Referendarausbildung, sinnvoll ausgewählten Lehrbüchern und der JuS können Sie selbstbestimmt studieren und am Ende die Examina meistern. Lernen und üben Sie – am besten gemeinsam mit anderen: Diskussionen über Falllösungen schärfen die wichtigsten Kompetenzen, die Sie als Jurist brauchen! Eigenes Nachdenken – das ist es nach dem Wissen all derer, die das Konzept der JuS verantworten, was Erfolg und Zufriedenheit in Examen und Beruf ausmacht. Dabei helfen wir Ihnen: Die JuS ist prall gefüllt mit Beiträgen zu allen wichtigen Themen – und das vom ersten Semester bis zum zweiten Examen. Hier vereinigen wir die besten Beiträge von Autoren (Bei uns schreiben Ihre Prüfer!) aus dem ganzen Bundesgebiet.

## Strukturierter Fundus: das JuS-Tutorium

Als JuS-Abonnent erhalten Sie zusätzlich kostenlosen Zugang zu sämtlichen JuS-Beiträgen ab dem Jahrgang 2000. Diese halten wir auf [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de) bereit – ein riesiger Fundus, aus dem Sie zu dem jeweils für Sie gerade wichtigen Thema die passenden Beiträge schöpfen können. Diesen erschließen wir in unserem JuS-Tutorium systematisch in nach Themen und Rechtsgebieten geordneten Übersichten. Einen ersten Eindruck geben die folgenden Auszüge aus dem JuS-Tutorium, die Ihnen einen praktischen Einstieg in die Arbeit mit der JuS bieten. Den Rest finden Sie in der JuS 10/2021.

## Der Clou: [www.Klausurfinder.de](http://www.Klausurfinder.de)

Üben ist wichtig. Die JuS bietet Ihnen über 1.100 erprobte Fallbearbeitungen zu allen erdenklichen Themen und Schwierigkeitsgraden mit ausführlicher Lösung. Aber welches ist die richtige Klausur für Ihren konkreten Bedarf? Hier hilft der Klausurfinder: Mit wenigen Klicks sind Sie bei der perfekten nächsten Herausforderung. Der Trick: Die Fälle sind nicht nur nach Schwierigkeit und Rechtsgebiet geordnet, sondern außerdem mit Schlagworten thematisch charakterisiert. Mit der Suchfunktion finden Sie sogar über die gesamte Datenbank hinweg den passenden Themenkreis.

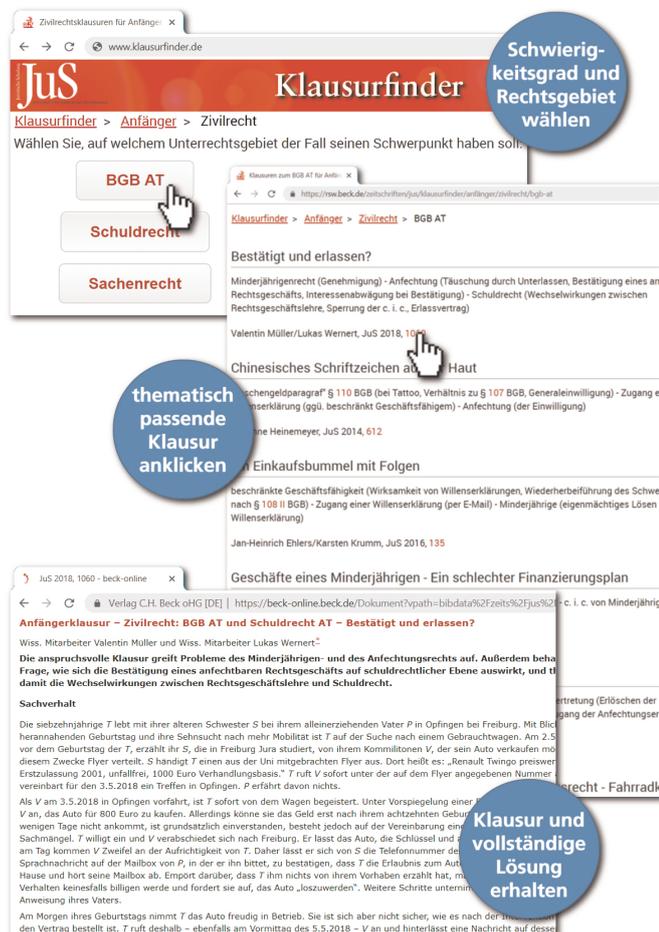
*Viel Erfolg und viel Freude wünscht Ihnen Ihre JuS!*

## Grundwissen-Beiträge in der JuS

### Zivilrecht<sup>1</sup>

Rechts- und Geschäftsfähigkeit	JuS 2010, 11
Willensmängel	JuS 2012, 490
Bedingung und Befristung (mit <i>Veronika Eichhorn</i> )	JuS 2017, 393
Stellvertretung	JuS 2010, 382
Die Vollmacht	JuS 2010, 771
Vertretenmüssen (§ 276 BGB)	JuS 2007, 611
Haftung für den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)	JuS 2007, 983
Was ist eine Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)?	JuS 2007, 213
Schadensarten bei der Pflichtverletzung (§ 280 II, III)	JuS 2008, 203
Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)	JuS 2008, 673
Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) (mit <i>Franz Gärtner</i> )	JuS 2013, 199
Culpa in contrahendo (§ 311 II, III BGB)	JuS 2015, 398
Rechtsfolgen von Rücktritt und Widerruf	JuS 2011, 871
Erfüllung (§ 362 BGB)	JuS 2009, 109
Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)	JuS 2008, 951
Der Nacherfüllungsanspruch (mit <i>Stefan Arnold</i> )	JuS 2014, 7
Neuregelungen im Gewährleistungsrecht	JuS 2018, 10
Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte	JuS 2009, 489
Abtretung	JuS 2009, 891
Schuldübernahme, Erfüllungs- und Vertragsübernahme	JuS 2019, 424
Der Vertrag zugunsten Dritter	JuS 2021, 393
Verbrauchsgüterkauf	JuS 2016, 398
Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB)	JuS 2016, 872
Unentgeltliche Rechtsgeschäfte (mit <i>Ver. Eichhorn</i> )	JuS 2017, 6
Die Gewährleistung im MietR (mit <i>Ver. Eichhorn</i> )	JuS 2014, 783
Der Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB)	JuS 2014, 589

<sup>1</sup> Die zivilrechtlichen Grundwissen-Beiträge stammen, soweit nicht anders vermerkt, von unserem Herausgeber Prof. Dr. *Stephan Lorenz*.



Auftrag und Geschäftsbesorgung	JuS 2012, 6
Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	JuS 2016, 12
Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs	JuS 2018, 937
Grundtypen der Kondiktionen (mit <i>Joh. Cziupka</i> )	JuS 2012, 777
Die besonderen Eingriffskondiktionen nach § 816 BGB	JuS 2018, 654
Die Durchgriffskondiktion nach § 822 BGB	JuS 2019, 6
Die Saldotheorie	JuS 2015, 109
Deliktsrecht - Haftung aus § 823 I BGB	JuS 2019, 852
Deliktsrecht - Haftung aus § 823 II BGB	JuS 2020, 12
Haftung aus § 826 BGB	JuS 2020, 493
Haftung aus § 831 BGB	JuS 2020, 821
Grundlagen der Gefährdungshaftung	JuS 2021, 307
Besitzschutz	JuS 2013, 776
Der gutgläubige Erwerb (mit <i>Veronika Eichhorn</i> )	JuS 2017, 822
Der Eigentumsvorbehalt	JuS 2011, 199
Die Sicherungsübereignung	JuS 2011, 493
Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	JuS 2013, 495
Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners (mit <i>Veronika Eichhorn</i> )	JuS 2015, 781

## Strafrecht<sup>2</sup>

Der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff	JuS 2009, 209
Handlungs- und Erfolgsunrecht ( <i>Kristian Hohn</i> )	JuS 2008, 494
Drei- oder zweistufiger Verbrechenbau?	JuS 2021, 499
Garantenstellungen	JuS 2018, 526
Triage (mit <i>Kilian Wegner</i> )	JuS 2020, 403
Einwilligung und Einverständnis	JuS 2007, 18
Mutmaßliche Einwilligung	JuS 2018, 851
Hypothetische Einwilligung	JuS 2014, 882
Einverständliche Fremdgefährdung	JuS 2019, 119
Amtsträger (mit <i>Kilian Wegner</i> )	JuS 2015, 505
Vorsatz	JuS 2010, 675
Actio libera in causa	JuS 2010, 300
Versuchsbeginn	JuS 2013, 879
Versuchsbeginn bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft und unechten Unterlassungsdelikten	JuS 2014, 109
Tatbeendigung (mit <i>Kilian Wegner</i> )	JuS 2019, 970
Mittäterschaft in Abgrenzung zur Beihilfe	JuS 2007, 514
Beihilfe und „neutrales“ Verhalten (mit <i>Kilian Wegner</i> )	JuS 2019, 527
Anstiften	JuS 2020, 919
Agent provocateur	JuS 2015, 19
Rechtfertigende Pflichtenkollision	JuS 2013, 113
Subjektive Rechtfertigungselemente	JuS 2009, 594
Antizipierte Notwehr	JuS 2015, 880
„Sozialethische“ Einschränkungen der Notwehr	JuS 2012, 404
Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	JuS 2016, 786
Übergesetzlicher entschuldigender Notstand	JuS 2017, 113
Sozialadäquanz	JuS 2011, 311
Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte	JuS 2010, 961
Erfolgsqualifiziertes Delikt	JuS 2020, 108
Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	JuS 2011, 697
Konkurrenzen (mit <i>Kilian Wegner</i> )	JuS 2021, 17
Der Gewaltbegriff ( <i>Sabine Swoboda</i> )	JuS 2008, 862
Vermögensdelikte im weiteren und engeren Sinne	JuS 2016, 114
Gewahrsam	JuS 2009, 1088
Die Zueignungsabsicht	JuS 2007, 806
Versuchter besonders schwerer Fall des Diebstahls? ( <i>Michael Huber</i> )	JuS 2016, 597
Das „mitgeführte“ gefährliche Werkzeug	JuS 2012, 117
Bandendelikte	JuS 2013, 594
Abgrenzung von Raub und räuberischer (Sach-)Erpressung	JuS 2012, 888

Der Irrtum beim Betrug (mit <i>Christian Becker</i> )	JuS 2014, 504
Der Verfügungsbegriff beim Betrug	JuS 2011, 982
Der objektiv-individuelle Schadensbegriff beim Betrug (mit <i>Christian Becker</i> )	JuS 2017, 975
Der Gefährdungsschaden bei Betrug und Untreue (mit <i>Christian Becker</i> )	JuS 2017, 499

## Öffentliches Recht<sup>3</sup>

Das Rechtsstaatsprinzip (b)	JuS 2010, 116
Der allgemeine Justizgewährungsanspruch (a)	JuS 2014, 312
Vertrauensschutz (b)	JuS 2011, 794
Der Grundsatz der Gewaltenteilung (b)	JuS 2012, 314
Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes	JuS 2007, 118
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	JuS 2007, 429
Demokratische Legitimation (a)	JuS 2009, 803
Das Sozialstaatsprinzip (c)	JuS 2015, 693
Die Wahlrechtsgrundsätze (b)	JuS 2013, 1078
Das Bundesstaatsprinzip (b)	JuS 2010, 873
Die Bundesregierung (d)	JuS 2020, 736
Der Bundesrat (b)	JuS 2020, 1160
Der Bundespräsident (d)	JuS 2021, 118
Die politischen Parteien (b)	JuS 2019, 763
Staatliches Informationshandeln (a)	JuS 2018, 343
Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (b)	JuS 2017, 728
Funktionen der Grundrechte (a)	JuS 2011, 411
Der Grundrechtseingriff (a)	JuS 2009, 313
Wehrhafte Demokratie (a)	JuS 2019, 1154
Gesetzgebungskompetenzen (c)	JuS 2020, 315
Die Ausführung von Bundesgesetzen (a)	JuS 2017, 316
Auswärtige Gewalt (c)	JuS 2021, 735
Das subjektiv-öffentliche Recht (a)	JuS 2009, 16
Die Rechtsverordnung (c)	JuS 2015, 311
Verwaltungsvorschriften (b)	JuS 2016, 314
Der Verwaltungsakt (b)	JuS 2011, 34
Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (b)	JuS 2014, 695
Nebenbestimmungen (a)	JuS 2012, 699
Der öffentlich-rechtliche Vertrag (a)	JuS 2013, 687
Entscheidungsspielräume der Verwaltung	JuS 2008, 117
Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess (c)	JuS 2016, 1079
Verwaltungsvollstreckung (c)	JuS 2016, 698
Der Gefahrenbegriff im Polizei- u. OrdnungsR	JuS 2007, 908
Pflichtigkeit im Polizei- und Ordnungsrecht ( <i>Bernd J. Hartmann</i> )	JuS 2008, 593
Der Bebauungsplan (a)	JuS 2014, 1074
Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (b)	JuS 2010, 497
Nachbarschutz im öffentlichen Baurecht (b)	JuS 2018, 764
Der Amtshaftungsanspruch (a)	JuS 2015, 1076
Der Folgenbeseitigungsanspruch (a)	JuS 2012, 1019
Offene Staatlichkeit (b)	JuS 2013, 309
Der Vorrang des Unionsrechts ( <i>Jörg Ph. Terhechte</i> )	JuS 2008, 403
Grundrechte im Unionsrecht (c)	JuS 2017, 1171
Die Organe der Europäischen Union (c)	JuS 2018, 1184
Die Europäisierung des Verwaltungsrechts (d)	JuS 2019, 347

2 Die strafrechtlichen Grundwissen-Beiträge stammen, soweit nicht anders vermerkt, von unserem Herausgeber Prof. Dr. Thomas Rönau.

3 Die öff.-rechtl. Grundwissen-Beiträge stammen, soweit nicht anders vermerkt, von unserem Herausgeber Präsident des BVerfG a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Andreas Voßkuhle, mit (a) gekennzeichnete Beiträge gemeinsam mit Anna-Bettina Kaiser, mit (b) gekennzeichnete Beiträge gemeinsam mit Ann-Katrin Kaufhold, mit (c) gekennzeichnete Beiträge gemeinsam mit Thomas Wischmeyer, mit (d) gekennzeichnete Beiträge gemeinsam mit Jakob Schemmel.

# Grundrisse des Rechts.

Den Blick fürs Wesentliche gewinnen, ohne oberflächlich zu arbeiten!

Mit den »Grundrissen« von C.H.BECK gelingt dies in allen klausurrelevanten Studiengebieten.

Brox/Walker

## Allgemeines Schuldrecht

NEU

Begründet von Prof. Dr. Hans Brox.  
Fortgef. von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
45. Auflage. 2021. XXXII, 519 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-75881-2

Brox/Walker,

## Besonderes Schuldrecht

NEU

Begründet von Prof. Dr. Hans Brox.  
Seit der 25. Auflage fortgeführt von  
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
45. Auflage. 2021. XXXIX, 800 Seiten.  
Kartonierte € 27,90  
ISBN 978-3-406-75879-9

Schwab

## Familienrecht

NEU

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab  
29. Auflage. 2021. Rund 560 Seiten.  
Kartonierte ca. € 26,90  
ISBN 978-3-406-77125-5  
In Vorbereitung.

Poelzig

## Kapitalmarktrecht

NEU

Von Prof. Dr. Dörte Poelzig  
2. Auflage. 2021. XXXIX, 562 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-76344-1

Lettl

## Urheberrecht

NEU

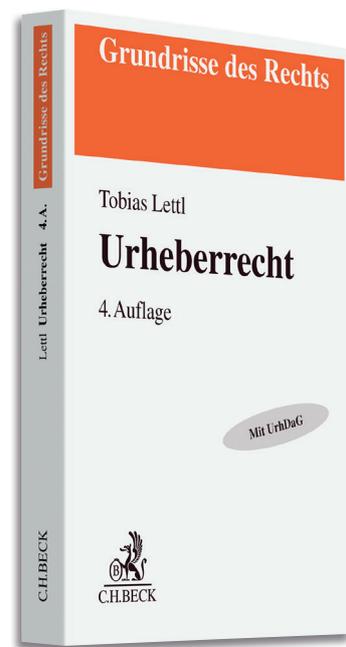
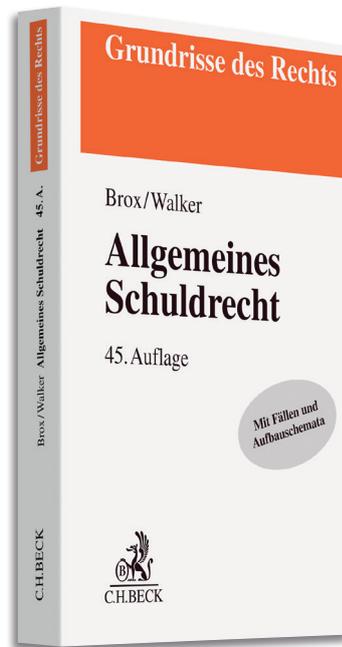
Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.  
4. Auflage. 2021. XIX, 422 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-77788-2

Lettl

## Kartellrecht

NEU

Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.  
5. Auflage. 2021. XXIV, 507 Seiten.  
Kartonierte € 32,90  
ISBN 978-3-406-76995-5



## Dütz/Thüsing Arbeitsrecht

NEU

Von Prof. Dr. Wilhelm Dütz und  
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.  
26. Auflage. 2021. Rund 620 Seiten.  
Kartonierte ca. € 27,90  
ISBN 978-3-406-77121-7  
In Vorbereitung.

Lüke

## Zivilprozessrecht II

NEU

Von Prof. Dr. Wolfgang Lüke, LL.M.  
11. Auflage. 2021. XXVI, 209 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-73418-2

Kingreen/Poscher

## Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht

Von Prof. Dr. Thorsten Kingreen  
und Ralf Poscher  
11. Auflage. 2020. XXIX, 448 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-406-75780-8

Muckel/Ogorek

## Öffentliches Baurecht

Von Prof. Dr. jur. Stefan Muckel  
und Prof. Dr. Markus Ogorek  
4. Auflage. 2020. XVIII, 304 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-76083-9

Rengier

## Strafrecht Allgemeiner Teil

NEU

Von Prof. Dr. Rudolf Rengier  
13. Auflage. 2021. Rund 650 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,90  
ISBN 978-3-406-77123-1  
In Vorbereitung.

Rüthers/Fischer/Birk

## Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre

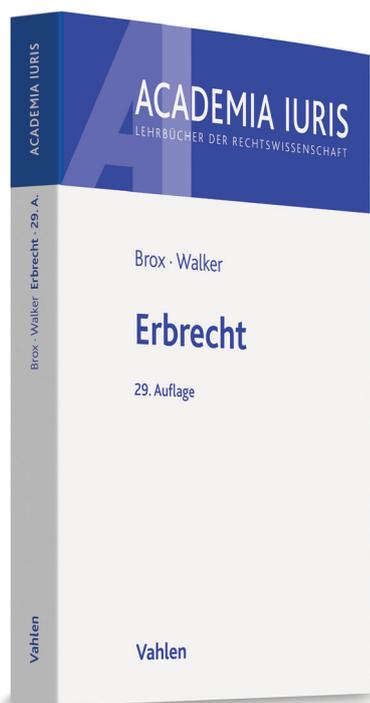
NEU

Von Prof. Dr. Dres. h.c. Bernd Rüthers,  
Prof. Dr. Christian Fischer und Prof. Dr. Axel Birk  
12. Auflage. 2021. Rund 660 Seiten.  
Kartonierte ca. € 34,90  
ISBN 978-3-406-77623-6  
In Vorbereitung.

# ACADEMIA IURIS.

## Die bewährten Lehrbücher

zeichnen sich durch eine Verbindung aus kompakter Darstellung und umfassender Wissensvermittlung aus. So eignen sie sich sowohl für Studienanfänger als auch für Examenskandidaten. Anhand zahlreicher anschaulicher Beispiele und Aufbauschemata lernen Sie die richtige Fallbearbeitung.



### Brox/Walker Erbrecht

Dieses erfolgreiche Standardwerk erläutert die praktisch bedeutsamen Fragen des Erbrechts. Ziel der vertieften Behandlung einzelner Problemkreise ist es, mit den spezifisch erbrechtlichen Interessenabwägungen vertraut zu machen. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Brox/Walker **NEU**  
**Allgemeiner Teil des BGB**  
Begründet von Prof. Dr. Hans Brox, fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
45. Auflage. 2021. Rund 450 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,-  
ISBN 978-3-8006-6535-8  
Erscheint im September.

Medicus/Petersen **NEU**  
**Grundwissen zum Bürgerlichen Recht**  
Begründet von Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Medicus, fortgeführt von Prof. Dr. Jens Petersen  
12. Auflage. 2021. XVIII, 179 Seiten.  
Kartonierte € 20,90  
ISBN 978-3-8006-6525-9

Looschelders **NEU**  
**Schuldrecht Allgemeiner Teil**  
Von Prof. Dr. Dirk Looschelders  
19. Auflage. 2021. Rund 600 Seiten.  
Kartonierte ca. € 29,-  
ISBN 978-3-8006-6307-1

Looschelders **NEU**  
**Schuldrecht Besonderer Teil**  
Von Prof. Dr. Dirk Looschelders  
16. Auflage. 2021. XLV, 660 Seiten.  
Kartonierte € 28,90  
ISBN 978-3-8006-6595-2  
Erscheint im September.

Vieweg/Lorz **NEU**  
**Sachenrecht**  
Von Prof. Dr. Klaus Vieweg und Prof. Dr. Sigrid Lorz  
9. Auflage. 2021. Rund 710 Seiten mit Grafiken und amtlichen Mustern.  
Kartonierte ca. € 30,-  
ISBN 978-3-8006-6615-7  
Erscheint im September.

Brox/Walker **NEU**  
**Erbrecht**  
Begründet von Prof. Dr. Hans Brox, fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker  
29. Auflage. 2021. XLVI, 552 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-8006-6396-5

Saenger  
**Gesellschaftsrecht**  
Von Ingo Saenger  
5. Auflage. 2020. XL, 723 Seiten.  
Kartonierte € 35,90  
ISBN 978-3-8006-6261-6

Wagner **NEU**  
**Deliktsrecht**  
Begründet von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz, fortgeführt von Prof. Dr. Gerhard Wagner  
14. Auflage. 2021. XXIII, 321 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-8006-6195-4

Jacoby  
**Zivilprozessrecht**  
Begründet von Prof. Dr. Wolfgang Grunsky, fortgeführt von Prof. Dr. Florian Jacoby  
17. Auflage. 2020. XXXIX, 318 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-8006-6259-3

Mitsch **NEU**  
**Strafrecht in der Examensklausur**  
Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch  
2021. Rund 600 Seiten.  
Kartonierte ca. € 40,-  
ISBN 978-3-8006-6597-6  
Erscheint im Oktober.

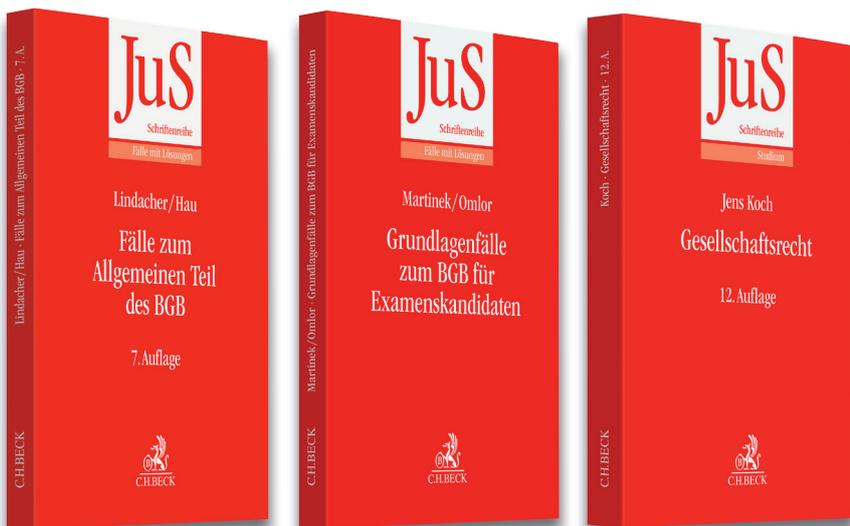
Hobe/Fremuth  
**Europarecht**  
Von Prof. Dr. Stephan Hobe und Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth  
10. Auflage. 2020. XXVI, 492 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-8006-5984-5

# Neu in der JuS-Schriftenreihe.

Von Deutschlands führender juristischer Ausbildungszeitschrift.

Studium: Renommiertere Autoren bereiten Pflichtfach und Schwerpunkt didaktisch versiert und klausurnah auf.

Fälle mit Lösungen: Klausuren mit ausführlichen Lösungen auf Examensniveau. Stellen Sie sich rechtzeitig dem Ernstfall!



Koch

## Gesellschaftsrecht

NEU

Begründet von Prof. Dr. Uwe Hüffer RiOLG a.D. und fortgeführt von Prof. Dr. Jens Koch  
12. Auflage. 2021. XXIX, 481 Seiten.  
Kartonierte € 32,90  
ISBN 978-3-406-77065-4

Haertlein/Poelzig

## Fälle zum Bank- und Kapitalmarktrecht

NEU

Von Prof. Dr. Lutz Haertlein und Prof. Dr. Dörte Poelzig  
2021. XV, 217 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-406-72983-6

Lindacher/Hau

## Fälle zum Allgemeinen Teil des BGB

NEU

Begründet von Prof. Dr. Walter F. Lindacher und fortgeführt von Prof. Dr. Wolfgang Hau  
7. Auflage. 2021. XIII, 129 Seiten.  
Kartonierte € 19,80  
ISBN 978-3-406-76596-4

Martinek/Omlor

## Grundlagenfälle zum BGB für Examenskandidaten

NEU

Von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, M.C.J. (NYU) und Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. Eur.  
2021. Rund 190 Seiten.  
Kartonierte ca. € 22,90  
ISBN 978-3-406-71442-9  
In Vorbereitung.

Brand

## Schadensersatzrecht

NEU

Von Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge)  
3. Auflage. 2021. XX, 185 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-406-77119-4

Martinek/Omlor

## Grundlagenfälle zum BGB für Anfänger

NEU

Von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, M.C.J. (NYU) und Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. Eur.  
4. Auflage. 2021. Rund 200 Seiten.  
Kartonierte ca. € 23,90  
ISBN 978-3-406-77202-3  
In Vorbereitung.

Höfling/Augsberg

## Fälle zu den Grundrechten

NEU

Von Prof. Dr. Wolfram Höfling und Prof. Dr. Steffen Augsberg  
3. Auflage. 2021. XIV, 254 Seiten.  
Kartonierte € 23,90  
ISBN 978-3-406-72444-2

v. Hoffmann/Thorn

## Internationales Privatrecht

NEU

Begründet von Prof. Dr. Karl Firsching und fortgeführt von Prof. Dr. Bernd von Hoffmann und Prof. Dr. Karsten Thorn  
10. Auflage. 2021. Rund 600 Seiten.  
Kartonierte ca. € 40,-  
ISBN 978-3-406-63222-8  
In Vorbereitung.

Martinek/Omlor

## Grundlagenfälle zum BGB für Fortgeschrittene

NEU

Von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, M.C.J. (NYU) und Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. Eur.  
4. Auflage. 2021. Rund 220 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,90  
ISBN 978-3-406-77235-1  
In Vorbereitung.

Medicus/Brand

## Gesetzliche Schuldverhältnisse

NEU

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Medicus und Dr. Oliver Brand, LL.M. (Cambridge)  
6. Auflage. 2021. Rund 240 Seiten.  
Kartonierte ca. € 24,90  
ISBN 978-3-406-65414-5  
In Vorbereitung.

Zippelius

## Juristische Methodenlehre

NEU

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Zippelius.  
Unter Mitarbeit von Prof. Dr. Thomas Würtenberger  
12. Auflage. 2021. XIV, 98 Seiten.  
Kartonierte € 19,80  
ISBN 978-3-406-75788-4

# Juristische Kurz-Lehrbücher zu den Pflichtgebieten im Zivilrecht.



Köhler  
**BGB Allgemeiner Teil**

**NEU**

Von Prof. Dr. Helmut Köhler, RiOLG a. D.  
45. Auflage. 2021. XXIII, 328 Seiten.  
Kartonierte € 24,90  
ISBN 978-3-406-77195-8



Prütting  
**Sachenrecht**

Von Prof. Dr. Hanns Prütting  
37. Auflage. 2020. XVIII, 434 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-406-73045-0



Lettl  
**Handelsrecht**

**NEU**

Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.  
5. Auflage. 2021. XXXIV, 325 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-75292-6

Medicus/Lorenz  
**Schuldrecht I**

**NEU**

Allgemeiner Teil. Begründet von  
Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Medicus.  
Fortgeführt von Prof. Dr. Stephan Lorenz.  
22. Auflage. 2021. Rund 450 Seiten.  
Kartonierte ca. € 27,-  
ISBN 978-3-406-71544-0  
In Vorbereitung.

Röthel  
**Erbrecht**

Von Prof. Dr. Anne Röthel.  
Begründet von Horst Bartholomeyczik.  
Bis zur 16. Auflage bearbeitet von  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Schlüter.  
18. Auflage. 2020. XXVII, 484 Seiten.  
Kartonierte € 29,80  
ISBN 978-3-406-72854-9

Windbichler  
**Gesellschaftsrecht**

Von Prof. Dr. Christine Windbichler,  
LL.M. (Berkeley)  
24. Auflage. 2017. XXXIX, 526 Seiten.  
Kartonierte € 26,90  
ISBN 978-3-406-68059-5

Medicus/Lorenz  
**Schuldrecht II**

Besonderer Teil. Begründet von  
Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Medicus.  
Fortgeführt von Prof. Dr. Stephan Lorenz.  
18. Auflage. 2018. XIV, 555 Seiten.  
Kartonierte € 27,90  
ISBN 978-3-406-69406-6

Dethloff  
**Familienrecht**

Von Prof. Dr. Nina Dethloff,  
LL.M. (Georgetown)  
32. Auflage. 2018. XXII, 582 Seiten.  
Kartonierte € 32,90  
ISBN 978-3-406-72636-1

## Aktuelle Fachinformation



**Lippert**  
**Wege zum Prädikatsexamen**  
2021, 145 Seiten  
Softcover € 20,00  
utb  
ISBN 978-3-8252-5572-5

Was macht überdurchschnittliche Leistungen in juristischen Examina aus? Lippert zeigt in diesem Werk, worauf es beim Lernen und in der Prüfung wirklich ankommt, weshalb die letzten 20 % des Weges bis zum Prädikatsexamen die Härtesten sind und wie es dennoch zu schaffen ist.



**Musielak/Hau**  
**Grundkurs BGB**  
17. Auflage 2021,  
rund 650 Seiten  
Softcover  
ca. € 26,00  
C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-77010-4

Dieses Werk vermittelt ein fundiertes Grundlagenwissen unter Einbeziehung der systematischen Zusammenhänge und dogmatischen Grundlagen des Zivilrechts. Mit seinen klaren, gut strukturierten Darstellungen, anschaulichen Beispielen und Aufbauschemata sowie ergänzenden Kontrollfragen ermöglicht es einen langfristigen Lerneffekt. Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung.



**Winkler/Kelly/  
Schmidt/Zeccola**  
**Klausurtraining  
Umweltrecht**  
2021, 225 S.  
Softcover  
ca. € 25,90  
Nomos  
ISBN 978-3-8487-6182-1

Das Klausurtraining stellt die typischen Problemkonstellationen, wie sie häufig in Übungs- und Examensprüfungen vorkommen, dar. Das Fallbuch legt einen Schwerpunkt darauf, sämtliche klausurrelevanten Umweltrechtsbereiche abzudecken, dabei wird das Energierecht ebenso berücksichtigt wie das europäische Umweltrecht.

### JuS – Juristische Schulung

#### Einsteigerheft 2021/2022

**Schriftleitung:** Rechtsanwalt *Dr. David Herbold* (verantwortlich für den Textteil) und Rechtsanwältin *Dr. Urte Hüsch*.

**Besucheradresse:** Beethovenstr. 7 b,  
60325 Frankfurt a. M.

**Postadresse:** Postfach 11 02 41,  
60037 Frankfurt a. M.

Telefon: (0 69) 75 60 91-23,  
Telefax: (0 69) 75 60 91-49,  
E-Mail: [redaktion@JuS.de](mailto:redaktion@JuS.de),  
Internet: [www.JuS.de](http://www.JuS.de).

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an sei-

nem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der

Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

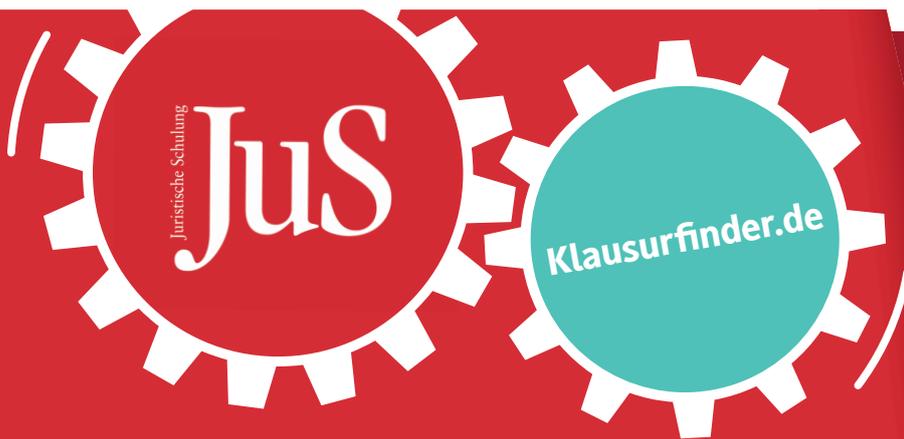
**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.  
Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89 -687, Telefax (0 89) 3 81 89-589.  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: [anzeigen@beck.de](mailto:anzeigen@beck.de)  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mebling*.

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Amtsgericht München, HRA 48 045, *Besucheradresse:* Wilhelmstr. 9, 80801 München, *Postadresse:* Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

**Bestellungen** nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen.

**KundenServiceCenter:**  
Telefon: (0 89) 3 81 89-750,  
Telefax: (0 89) 3 81 89-358,  
E-Mail: [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de).

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach.



# Das Übungstool im JuS-Lernsystem.

## Selbst denken wie ein Prüfer

- über 1.100 JuS-Fallbearbeitungen geordnet nach Schwierigkeitsgrad, Rechtsgebiet und Problemschwerpunkten
- Zugriff auf Volltext der aufgeführten Klausuren
- Jetzt neu: Klausurbewertungsbögen – für den schnellen Überblick zum Wissenstand



**NEU**  
Bewertungsbögen

[www.klausurfinder.de](http://www.klausurfinder.de)